

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **145 (1977)**

Heft 30-31

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

KIRCHE

Schweizerische Kirchenzeitung

30-31/1977 145. Jahr 28. Juli

Kirche und Gesellschaft

Eine Glosse von

Rolf Weibel 445

Ist der Staat verpflichtet, die Abtreibung vorbehaltlos unter Strafe zu stellen? Eine Argumentationshilfe von

Werner Kuster 446

Welche Einheit? Zum Dialog zwischen den Traditionen des Ostens und des Westens sprach anlässlich der 50-Jahr-Feier von «Glauben und Kirchenverfassung»

Jürgen Moltmann 450

Projekt-Service beim Fastenopfer

Ein Tätigkeitsbericht 1976 von

Hans Küttel 453

Amtlicher Teil

454

Fortbildungs-Angebote

457

Kirchliche Bildungszentren in der Schweiz Seminar St. Georgen, St. Gallen



Kirche und Gesellschaft

Die Auseinandersetzung um die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches hat schon und wird noch deutlicher machen können, dass Kirche und Gesellschaft auch bei uns in Widerspruch geraten können. Diese Erfahrung sollte Anlass sein, sich über das gewandelte Verhältnis von Kirche und Gesellschaft Gedanken zu machen.

Mit der Wissenssoziologie können wir dabei die Gesellschaft als das gesamte «Lebenswissen» auffassen, das heisst als die Gesamtheit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit deren Hilfe der Mensch seine Lebensaufgaben und Lebenssituationen bewältigen kann — von der Beschaffung von Nahrung und Kleidung bis zur Bewältigung seines Todes. Die beständige Organisation von «Lebenswissen» für bestimmte Aufgaben und Situationen ergibt die gesellschaftlichen Institutionen. So gibt es «Lebenswissen» für den Lebensunterhalt mit der Institution «Wirtschaft»; «Lebenswissen» für die geordnete Sexualität und Fortpflanzung mit der Institution «Ehe und Familie»; «Lebenswissen» für das geordnete Zusammenleben auf einem Territorium mit der Institution «Staat»; und nicht zuletzt auch «Lebenswissen» über den Sinn des Lebens überhaupt mit den religiösen Institutionen.

In unserer Gesellschaft ist das religiöse «Lebenswissen» nun aber nicht mehr ein ausschliesslich christliches und es wird auch nicht mehr allein von den Kirchen vermittelt. Andere Weltanschauungsgemeinschaften, politische Ideologien mit religiösen Funktionen, Philosophien, humanwissenschaftliche Lebensweisheiten stehen in freier Konkurrenz mit dem kirchlichen und christlichen «Lebenswissen».

Nun muss ein nichtkirchliches religiöses «Lebenswissen» aber nicht zum vornherein nicht- oder gegenchristlich sein. Denken wir beispielsweise an die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die von nichtkirchlichen Kräften gefördert wurde. In anderen Fragen dagegen besteht ein Widerspruch zwischen dem von den Kirchen vertretenen und vermittelten «Lebenswissen» und dem «Lebenswissen», das von anderen Kräften vertreten und vermittelt wird und in der Gesellschaft vorherrschend werden kann. Denken wir beispielsweise an die von der Kirche vertretenen sexualethischen Normen mit ihrem Widerspruch zu dem, was in der Gesellschaft als normal gilt.

Diese hier vereinfacht dargestellte gesellschaftliche Situation der Kirche bedeutet für die Kirche eine zweifache Herausforderung und Aufgabe. Sie muss sich unter erschwerten Umständen darum bemühen, einerseits christliches «Lebenswissen» im Raum der Kirche selbst zu vermitteln und andererseits in die Gesellschaft einzubringen.

So stellt die Pastoraltheologie heute mit gutem Grund die Frage, was die Kirche zu tun habe, «um ihre Mitglieder zur Verwirklichung

jener Elemente des christlichen Lebenswissens zu befähigen, die im Raum der Gesellschaft in Frage gestellt oder unterdrückt werden, . . . um Menschen zur Annahme des vollen christlichen Lebenswissens zu befähigen, die zunächst (während der Erziehung in der Familie und durch die Sozialisationsrichtungen der Gesellschaft) weithin nichtchristliches Lebenswissen bereits angenommen haben» (Paul Zulehner).

Andererseits ist zu fragen, was die Kirche zu tun hat, um religiöses Lebenswissen namentlich in der Form von ethischen Ansprüchen in die Gesellschaft vermittelt und in ihr zum Tragen bringen zu können. Einer pluralistischen Gesellschaft kann die Kirche ihre ethischen Anliegen nicht aufzwingen, sie kann nur zu überzeugen versuchen. Im Gespräch mit der Gesellschaft wird sie namentlich aufzuzeigen haben, dass ihre ethischen Anliegen nicht nur innerkirchliches Verstehen und Verhalten begründen, sondern dass sie auch verallgemeinert werden können; dass die Verwirklichung ihrer Vorschläge zu einem allgemein menschenwürdigeren Leben führen kann.

Das setzt nun freilich voraus, dass sich die Kirche mit der neuzeitlichen Gesellschaft einlässt, sich mit ihr auseinandersetzt, mit der Gesellschaft ins Gespräch kommt und im Gespräch bleibt. Die Kirche würde deshalb ihrem Auftrag nicht gerecht, wenn sie sich von der Gesellschaft absetzen, sich von der unheilen Welt in die heile Welt ihrer religiösen Tradition zurückziehen würde. Damit würde sie den zur Erfüllung ihrer Sendung notwendigen Zeit- und Wirklichkeitsbezug verlieren. Diese Zeitbezogenheit darf dabei allerdings nicht Zeitgemässheit im Sinne einer Anpassung an das gesellschaftliche Lebenswissen werden; damit würde die Kirche ihre Identität verlieren.

Im Gespräch mit der Gesellschaft wird die Kirche ferner keinen Bereich ausklammern dürfen, in dem es um die Sache des Menschen geht. Um die Sache des Menschen geht es nicht nur, wenn beispielsweise der Schwangerschaftsabbruch zur Diskussion steht; um die Sache des Menschen geht es auch, wenn beispielsweise die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zur Diskussion steht.

Ein gesellschaftlich bedeutsames Sprechen der Kirche setzt schliesslich voraus, dass die Kirche nicht deklamiert, sondern argumentiert. Und es setzt eine kirchliche Praxis voraus, die über das Gespräch hinausgeht und das angebotene menschenwürdigere Leben vorlebt: in Familien, Pfarreien, Ordensgemeinschaften und anderen christlichen Gemeinschaften. Es setzt eine Kirche voraus, in der das von Jesus Christus gelebte und angebotene Lebenswissen lebendig und der Gesellschaft zugänglich ist.

Rolf Weibel

Der aktuelle Kommentar

Ist der Staat verpflichtet, die Abtreibung vorbehaltlos unter Strafe zu stellen?

Der folgende Beitrag eines katholischen Juristen vertritt einen rechtsaxiomatischen Standpunkt, das heisst die Frage wird weniger rechtsethisch, also nicht von einer umfassenden Theorie der Aufgaben des Strafrechtes her angegangen, sondern axiomatisch beantwortet; auch erörtert er die politische Realisierbarkeit nicht eingehend. Insofern beleuchtet der Beitrag nur einen Aspekt der Fragestellung. Wir bringen diese in sich konsequente Argumentation den Seelsorgern zur Diskussion, weil sie — in einer kürzeren Fassung — in der Schweizerischen Ärztezeitung bereits den Ärzten zur Diskussion gebracht wurde und weil besonders der Hauptteil des Beitrages eine praktische Argumentationshilfe in der Auseinandersetzung um die Fristenlösungsinitiative bietet. Redaktion

Das geltende Recht

Nach Artikel 118 des geltenden Schweizerischen Strafgesetzbuches droht der Schwangeren, die ihre Frucht abtreibt oder abtreiben lässt, eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren. Wer einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtreibt oder ihr zur Abtreibung Hilfe leistet, wird nach Artikel 119 StGB mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer ihr die Frucht ohne ihre Einwilligung abtreibt, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Keine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt aber nach Art. 120 StGB vor, wenn die Schwangerschaft mit Zustimmung der Schwangeren durch einen Arzt und mit dem Gutachten eines zweiten Arztes abgebrochen wird, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden. Diese beiden Gefahren werden als medizinische Indikation bezeichnet. Wenn im besondern das Leben der Mutter auf dem Spiele steht, spricht man von Vitalindikation. Die Bestimmungen über den Notstand sind darüber hinaus anwendbar, wenn die erforderlichen Gutachten nicht mehr eingeholt werden können. In die-

sem Rahmen ist die Abtreibung nach dem geltenden schweizerischen Recht strafbar.

Die Begehren um Erweiterung der Strafflosigkeit

Gegen diese Regelung wird seit längerer Zeit Sturm gelaufen.

1. Eine starke Gruppe von Gegnern der heutigen Regelung verlangt, dass die Abtreibung während der ersten drei Monate der Schwangerschaft völlig straffrei erklärt wird, und dass die Schwangere bis zu diesem Zeitpunkt letztlich allein entscheidet, ob sie die Schwangerschaft abbrechen oder fortsetzen will. Diese Forderung wird als Fristenlösung bezeichnet und damit begründet, dass das ungeborene Kind Teil des mütterlichen Organismus sei, und die Frau kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes allein über das Schicksal ihrer Leibesfrucht zu entscheiden habe; sie soll sich auf ihr «Recht auf den eigenen Bauch» berufen können. Aufgrund dieses neuen Selbstverständnisses wird auch die Änderung der bisherigen Ordnung verlangt.

2. Eine zweite Gruppe von Gegnern der geltenden Regelung fordert nur, dass die Strafflosigkeit der Abtreibung über die medizinische Indikation hinaus auf weitere Härtefälle ausgedehnt wird, die in den sogenannten Indikationen umschrieben werden, nämlich auf die juristische Indikation, wo die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung eingetreten ist; die eugenische Indikation, wo Gefahr besteht, dass das Kind mit Missbildungen zur Welt kommt, und schliesslich die soziale Indikation, wenn die Geburt wegen schwieriger sozialer Verhältnisse zu einer schweren physischen und psychischen Belastung der Mutter führen würde. Die Ausdehnung der Strafflosigkeit auf diese Fälle wird als Indikationenlösung bezeichnet. Liegt ein Indikationsgrund vor, soll die Abtreibung nicht nur während der ersten drei Monate, sondern während der ganzen Dauer der Schwangerschaft zulässig sein.

Unter den Anhängern der Indikationenlösung gibt es eine Richtung, die nicht alle drei neuen Indikationen fordert, sondern die nur die bestehende medizinische Indikation erweitern will. Eine andere Richtung will die soziale Indikation ausklammern und nur die zwei übrigen Indikationen einführen.

Zur Begründung der Indikationenlösung wird in allen Fällen geltend gemacht, die Austragung der Schwanger-

schaft bedeute hier eine besondere Härte für die Schwangere; diese soll nicht durch eine Strafdrohung gehindert werden, die genannte Härte von sich abzuwenden.

Der Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau und die besondere Härte der Strafbarkeit kann vorab als Berufung auf einen Rechtfertigungsgrund verstanden werden. Er besagt dann, dass die Abtreibung deswegen straflos bleiben müsse, weil sie kein Unrecht darstelle. Darauf ist im Rahmen dieser Ausführungen indessen nicht einzutreten. Vielmehr wollen wir uns unter der hier nicht weiter zu beweisenden Voraussetzung der sittlichen Unerlaubtheit des Schwangerschaftsabbruches der Frage zuwenden: Darf die Abtreibung im Rahmen der Fristen- oder Indikationenlösung straffrei erklärt werden, oder ist der staatliche Gesetzgeber verpflichtet, sie mit Strafe zu bedrohen.

Diese Frage wird von den Anhängern einer Erweiterung der Straflosigkeit der Abtreibung verneint mit der Begründung, dass der Staat *nicht* verpflichtet ist, *alles*, was sittlich verboten ist, unter Strafe zu stellen. Dieser Hinweis ist richtig. Allein daraus folgt in keiner Weise, dass *gerade die Tötung* im allgemeinen oder die Abtreibung im besonderen ohne Strafdrohung zu bleiben habe. Aber auch die Tatsache allein, dass eine Handlung sittlich verwerflich ist, genügt nicht, um sie schon unter Strafe zu stellen. Dazu müssen vielmehr weitere Gründe gegeben sein. Im Falle der Abtreibung liegen diese Gründe in folgender Überlegung: Es ist unbestritten, dass die Tötung eines geborenen Menschen unter Strafe gestellt werden muss. Der geborene Mensch besitzt nach geltendem Recht einen Anspruch auf strafrechtlichen Schutz seines Lebens.

Nun ist auch das Kind im Mutter Schoß ein Mensch, und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch ihm ein Anspruch auf strafrechtlichen Schutz seines Lebens zustehen sollte.

Die Behauptung, das Kind im Mutterschoß sei noch kein Mensch im vollen Sinn des Wortes, jedenfalls nicht vor den ersten drei Lebensmonaten, somit könne seine Beseitigung auch nicht als Tötung eines *Menschen* bewertet werden, geht fehl. Wie die modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse immer deutlicher zeigen, beginnt das Leben des Kindes mit der Vereinigung von Samen- und Eizelle. Es gibt keine Zäsur in der vorgeburtlichen Entwicklung des Kindes, bei der gesagt werden könnte, das Wesen im Mutterschoß sei bis dahin noch kein Mensch. Es wäre ja auch nicht einzu-

sehen, weshalb aus der Vereinigung zweier menschlicher Zellen etwas anderes als ein Mensch entstünde.

Auch der Umstand, dass zwischen dem geborenen und ungeborenen Kind insofern ein Unterschied besteht, als dieses noch ganz vom mütterlichen Organismus abhängig ist, ändert nichts an der Tatsache, dass es bereits ein Mensch ist; es wird nicht Mensch etwa erst mit der Durchtrennung der Nabelschnur. (Wäre es bis zur *Geburt* kein Mensch, wäre auch gar nicht einzusehen, weshalb dann die Abtreibung nur bis zum dritten Monat oder nur in den Indikationsfällen zulässig sein sollte.)

Diese Strafpflicht des Staates wird von den Anhängern der Fristen- und der Indikationenlösung dem Grundsatz nach auch nicht bestritten. Beide anerkennen, dass die Tötung eines ungeborenen Kindes nach dem dritten Schwangerschaftsmonat beziehungsweise bei Fehlen von Indikationsgründen strafbar bleiben soll. Sie machen nur geltend, die staatliche Strafpflicht bestehe nicht während der ersten drei Schwangerschaftsmonate beziehungsweise bei Vorliegen einer der Indikationen; in diesen Fällen müsse der Gesetzgeber die Abtreibung daher als straflos erklären.

Zur Begründung dieser Forderung, die im Falle der Indikationenlösung die bestehende Ausnahme der medizinischen Indikation ergänzen soll, werden *folgende Gründe* angeführt:

Die Strafbarkeit der Abtreibung verletzt das Selbstbestimmungsrecht der Frau

Die Anhänger der Fristenlösung machen geltend, wenn auch das Selbstbestimmungsrecht der Frau die Abtreibung nicht zu *rechtfertigen*, das heisst sittlich nicht erlaubt zu machen vermöge, so widerspreche auf jeden Fall die *Strafbarkeit* der Abtreibung dem Selbstbestimmungsrecht der Frau. Die Strafpflicht des Staates sei daher zu verneinen. Die Frau solle frei, ohne Strafdrohung und ohne Beeinflussung durch Dritte entscheiden können, ob sie die Abtreibung, selbst wenn sie sittlich unerlaubt sei, vornehmen wolle oder nicht.

Soweit es um diese Unabhängigkeit geht, ist zuzugeben, dass tatsächlich nur die Fristenlösung der Emanzipationsforderung Rechnung zu tragen vermag. Das erklärt, weshalb die Indikationenlösung aus dieser Sicht nicht als Alternative anerkannt werden kann.

Die Forderung nach Selbstbestimmung fällt hier aber mit der Forderung nach unbeschränkter Freiheit der sitt-

lichen Entscheidung zusammen. Freiheit der sittlichen Entscheidung bedeutet aber: Entscheidung zwischen Gut und Schlecht, zwischen Erlaubt und Unerlaubt. Sie bedeutet dagegen nicht, dass auf eine Entscheidung für das Böse *keine* Strafe angedroht werden dürfte. Sonst wäre auch der Dieb seiner sittlichen Entscheidungsfreiheit beraubt, weil er weiss, dass ihm nach einem Diebstahl Strafe droht. Eine solche Freiheit, nach eigenem sittlichen Gutdünken zu handeln, kann selbst der pluralistische Staat nicht gewähren, ohne dass er seine innere Ordnung in Gefahr bringt.

Die Strafbarkeit der Abtreibung führt zu übermässigen Härten

Die Anhänger der Indikationenlösung machen geltend, wenn die Pflicht bestehe, eine Schwangerschaft auszutragen, so dürfe die Verletzung dieser Pflicht wenigstens in den Härtefällen der Indikationsgründe nicht mit Strafe bedroht werden. Die Bestrafung füge zur Belastung, welche die Schwangerschaft in diesen Fällen ohnehin bedeute, noch eine zusätzliche Härte hinzu. Der Staat könne seine Bürger nicht zum Heroismus zwingen.

Diese Argumentation ist an sich verständlich. Sie beurteilt aber die Strafdrohung allein aus dem Blickwinkel der Mutter und übersieht, dass sie dem Schutz des ungeborenen Kindes dient und für dieses unerlässlich ist. Dass der Täter um die Unerlaubtheit der Tat weiss, bietet noch keine genügende Gewähr, dass er die Tat unterlässt. Ohne die Strafdrohung wäre das Lebensrecht des Kindes zu wenig geschützt.

Freilich vermag auch die Strafdrohung das Kind nicht vor jeder Verletzung seines Lebensrechtes zu schützen. Aber wie die Erfahrung gezeigt hat, führt die Strafloserklärung zu einem Anstieg der Abtreibungsziffer. Das erklärt sich nicht nur daraus, dass dann die bisher illegal vorgenommenen Eingriffe statistisch erfasst werden. Vielmehr treiben nun auch Mütter ab, die sich bisher durch die Strafdrohung von dieser Tat abhalten liessen. Das Kind bedarf darum gerade in den *Härtefällen* eines Strafschutzes, weil hier sein Leben am meisten gefährdet ist.

Die Notlage, in welcher eine Schwangere allenfalls die Abtreibung vornimmt, kann also nach dem Gesagten nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt werden. Das heisst aber nicht, dass sie bei der Beurteilung der Schuldfrage ausser acht zu lassen ist. Nach geltendem Strafrecht darf ein Täter nur dann bestraft werden, wenn er die Tat schuldhaft begangen hat.

Die Strafe ist nach seinem Verschulden zu bemessen. Das Gesetz ermächtigt dabei den Richter ausdrücklich, die Strafe zu mildern, wenn der Täter in schwerer Bedrängnis gehandelt hat. Das gilt auch für die Abtreibung.

Eine solche richterliche Prüfung der Schuldfrage setzt ein gerichtliches Verfahren voraus. Hier liegt die Kernfrage sowohl der Fristen- wie der Indikationenlösung. Beide gehen davon aus, dass in ihrem Fall gleich wie bei der bestehenden medizinischen Indikation kein Strafverfahren stattzufinden hat. Es lässt sich in der Tat fragen, weshalb der Gesetzgeber nicht jene Fälle, in denen der Richter bei der Gesetzesanwendung von der Ausfällung einer Strafe absieht, im vornherein als straflos erklärt, in der Meinung, dass dies folgerichtigerweise für alle Indikationen der Fall sein soll.

Diese Überlegung wäre dann allenfalls stichhaltig, wenn das Vorliegen eines Indikationsgrundes stets zur Verneinung der Schuldfrage führen würde. Die Erfahrung lehrt indessen, dass es viele Abtreibungen gibt, bei denen die Frau sich bewusst ist, schuldhaft und strafwürdig zu handeln. Durch die Indikationenlösung würden auch diese Fälle von der Strafbarkeit ausgeklammert. Denn der Experte ist im Prozess dazu aufgerufen, auf Grund seiner Sachkunde eine Antwort auf Tatfragen zu geben, nicht aber dazu, über die Schuldfrage zu urteilen. Durch die generelle Strafloserklärung müsste im Volk der Eindruck entstehen, die Abtreibung sei in diesen Fällen sittlich erlaubt. Die Tatsache, dass ein Teil der Gerichte bei Vorliegen von Indikationsgründen aus den genannten Erwägungen keine Strafe ausfällt, ist somit kein Grund für den Gesetzgeber, diese Fälle kurzerhand von der Strafdrohung auszuklammern und die Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Straflosigkeit erfüllt seien, einem Experten zu übertragen.

Die Straflosigkeit der Abtreibung würde die öffentliche Ordnung nicht stören

Vielfach wird die Straflosigkeit der Abtreibung mit der Begründung gefordert, der Staat habe eine sittliche Verfehlung nur dann mit Strafe zu bedrohen, wenn sie die öffentliche Ordnung des Gemeinwesens störe. Dies sei aber bei der Abtreibung nicht der Fall.

In der Tat besteht kaum Gefahr, dass die Tötung eines unschuldigen Kindes im Mutterleib die gleiche Unruhe in der Öffentlichkeit erregt, wie die ungesühnte Ermordung eines geborenen Menschen.

Dass die Opfer der Abtreibung stumm und wehrlos sind, ist aber kein Grund, ihre Tötung als straflos zu erklären. Denn sonst wäre nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Tötung von hilflosen und einsamen Alten und Kranken, die den Angehörigen und der Allgemeinheit zur Last fallen, straflos sein sollte. Mit der Strafloserklärung der Abtreibung sind wir auf dem nächsten Weg zu dieser «Lösung». Wenn die ungeborenen Kinder sich organisieren und in langen Zügen auf der Strasse gegen die Abschaffung des Strafschutzes protestieren könnten: welcher Politiker, welche Partei oder Frauenorganisation würde es dann noch wagen, die Fristen- oder Indikationenlösung zu postulieren?

Die Strafbarkeit der Abtreibung benachteiligt die mittellosen Mütter und treibt sie in die Hände von Kurpfuschern

Es wird behauptet, dass die reichen Mütter die Abtreibung im Ausland vornehmen lassen könnten, während die armen die Schwangerschaft austragen oder die Abtreibung von einem Kurpfuscher vornehmen lassen müssten.

Es ist selbstverständlich stossend, wenn der Reichtum dazu verwendet wird, sich unrechtmässige Vorteile zu verschaffen. Die Folge daraus kann aber nicht sein, dass dem sozial Schwächeren die Begehung des Unrechtes ebenfalls ermöglicht wird. Diese Möglichkeit könnte nur auf Kosten des ungeborenen Kindes geschaffen werden. *Es* müsste mit seinem Leben dafür büssen, dass nun auch die mittellosen Mütter die gleichen Möglichkeiten besitzen, sein Leben zu vernichten wie die reichen. Die Lösung muss vielmehr darin bestehen, dass auch den reichen Müttern der Weg zur Abtreibung verbaut und dass darüber hinaus die geeigneten Massnahmen zugunsten der bedrängten Mütter getroffen werden. Der Weg zur sozialen Gerechtigkeit kann nicht über die Leichen der sozial schwächsten Glieder in der Kette der Generationen führen.

Im übrigen vermag erst die Strafbarkeit der Abtreibung den Staat wirksam zur Schaffung der notwendigen Hilfsmassnahmen zu veranlassen. Die Strafloserklärung dagegen eröffnet den Weg des geringsten Widerstandes, nämlich der Abtreibung. Endlich beseitigt die Straflosigkeit die sittliche Verwerflichkeit der Abtreibung nicht. Sie ist ein Ausweg nur für jene, die die Abtreibung vor ihrem Gewissen glauben verantworten zu können. Viele Mütter haben dies *vor* der Abtreibung unter dem Druck der Um-

stände geglaubt. Nach der Tat meldete sich das Gewissen trotzdem und die späte Reue vermochte das tote Kind nicht mehr zurückzubringen. Diese Frauen wären froh, sie wären durch die Strafdrohung von der Tat abgehalten worden.

Alle diese Ausführungen zeigen, dass keine der Einwendungen gegen die Strafbarkeit der Abtreibung stichhaltig ist. Daraus folgt, dass der Staat verpflichtet ist, die Abtreibung auch im Falle der Fristen- und Indikationenlösung unter Strafe zu stellen. Eine Erweiterung der Straflosigkeit ist deshalb abzulehnen.

Die Strafbarkeit der Abtreibung findet keine Grundlage mehr im Empfinden des Volkes und wird nicht mehr durchgesetzt

Dieser Einwand richtet sich nicht gegen die Strafpflicht des Staates allgemein, sondern betrifft nur den Fall, wo der Staat diese Pflicht nicht mehr durchzusetzen vermag.

Wieweit im Volke das Empfinden für die Strafwürdigkeit der Abtreibung noch vorhanden ist, kann erst die Volksabstimmung mit Sicherheit zeigen. So oder anders kann auf jeden Fall gesagt werden: Wenn der Staat verpflichtet ist, die Abtreibung unter Strafe zu stellen, dann vermag auch eine Mehrheit des Volkes diese Pflicht nicht aufzuheben. Dass ein Gesetz von weiten Kreisen nicht mehr befolgt wird, ist noch kein zwingender Grund, es abzuschaffen. Im Gegenteil, wenn dieses Gesetz eine unabdingbare Pflicht verankert, muss der Staat dafür sorgen, dass ihr Nachachtung verschafft wird. Ist dies nicht möglich, so ist es immer noch besser, ein Gesetz, das zu Unrecht nicht mehr befolgt wird, bleibe bestehen, als dass es abgeschafft und der Eindruck erweckt wird, das Unrecht bestehe nun nicht mehr.

Im übrigen kann nicht genug betont werden, dass eine Strafdrohung auch unter solchen Umständen ihre Berechtigung behält. Die Erfahrung zeigt, dass nach ihrer Abschaffung die Schwangerschaftsabbrüche sprunghaft zunehmen und ihre Zahl die bisherige Dunkelziffer weit übersteigt.

Die Ablehnung der Fristen- und Indikationenlösung steht im Widerspruch mit der Straflosigkeit der medizinischen Indikation

Wie wir gesehen haben, ist die medizinische Indikation nach geltendem Recht straffrei. Die Gründe, die wir gegen die Straflosigkeit der Fristen- und Indikationenlösung angeführt haben, treffen in gleicher Weise auch für die medizinische

Indikation zu. Das Leben ist das höhere Rechtsgut als die Gesundheit. Darum muss das Leben des Kindes der Gesundheit der Mutter vorgehen. Die Abtreibung ist darum auch im Falle der medizinischen Indikation sittlich unerlaubt. Da der Staat verpflichtet ist, die rechtswidrige Tötung des geborenen Menschen unter Strafe zu stellen und da sich keine stichhaltigen Gründe dafür finden, die Tötung des ungeborenen Kindes straffrei zu erklären, müsste eigentlich auch die medizinische Indikation im weiten Sinn strafbar sein. Anders verhält es sich höchstens mit der Vitalindikation, wo das Leben der Mutter dem Leben des Kindes gegenübersteht. Hier ist es möglich, dass Zweifel über die sittliche Erlaubtheit auftreten können, die einen Verzicht auf den strafrechtlichen Schutz des Kindes nahelegen. Dabei lässt sich der Standpunkt vertreten, dass im Verhältnis zwischen dem Leben von Mutter und Kind das Leben des Kindes nicht einen höheren Schutz als jenes der Mutter erhalten soll.

Aber die Frage nach der Straflosigkeit der medizinischen Indikation steht derzeit nicht zur Debatte. Sie (und damit die Vitalindikation) ist bereits straffrei. Heute geht es nur um die Frage, ob die Fristen- oder dann Indikationenlösung straffrei erklärt werden soll, und diese Frage, die allein Gegenstand der Volksabstimmungen sein wird, ist nach dem Gesagten zu verneinen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Tötung des ungeborenen Kindes wie die Tötung des geborenen Kindes in diesen Fällen weiterhin unter Strafe zu lassen. Das ungeborene Kind hat einen Anspruch auf strafrechtlichen Schutz seines Lebens auch in den Fällen der Fristen- und Indikationenlösung.

Gründe für die Strafbarkeit der Abtreibung

Nachdem sich die Gründe für die Erweiterung der Straflosigkeit der Abtreibung als nicht stichhaltig erwiesen haben, sollen noch zwei Gründe für die Beibehaltung des Strafschutzes angeführt werden.

a) Verletzung des rechtlichen Gehörs

Die Fristenlösung verlangt, dass im Interessengegensatz zwischen Mutter und Kind die Mutter allein entscheiden darf. Dies widerspricht der rechtlichen Grundforderung, dass ein Rechtsstreit durch ein unabhängiges Gericht entschieden wird, und dass das Gericht beide Parteien anhört. Aus diesem Grund können Eltern über das Vermögen ihres Kindes im Falle von Interessenkollisionen nicht

selber entscheiden, sondern stellt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Rechtsbeistand. Wenn es dagegen um die Abtreibung geht, soll im Interessengegensatz zwischen Mutter und Kind die unmittelbar betroffene Mutter letztlich allein entscheiden dürfen! Das ist eine rechtsstaatliche Ungeheuerlichkeit. Es ist erstaunlich, dass eine solche Lösung in einem Rechtsstaat ernsthaft erwogen wird.

b) Benachteiligung des Spitalpersonals

Von den Anhängern der Fristen- und Indikationenlösung wird darauf hingewiesen, dass die Strafloserklärung der Abtreibung über die *sittliche* Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Abtreibung noch nichts aussage. Dies trifft in der Tat zu. Weil der Staat nicht verpflichtet ist, jede unsittliche Handlung strafbar zu erklären, kann aus der Strafloserklärung der Abtreibung nicht gefolgert werden, diese Tat sei sittlich erlaubt. Die Verwirklichung der Fristen- oder Indikationenlösung bedeutete somit nicht, dass damit die Abtreibung als sittlich erlaubt erklärt würde. In der Tat könnte der Staat auch gar nicht etwas sittlich Verwerfliches als sittlich erlaubt erklären, so wenig eine Landsgemeinde beschliessen könnte, dass zwei und zwei inskünftig fünf statt vier sei.

Dieser Tatsache gemäss müsste der Staat nach einer Annahme der Fristen- und Indikationenlösung die Abtreibung weiterhin als sittlich verwerflich betrachten und deshalb in seinen Spitälern nach wie vor verbieten. Niemand wird aber glauben, dass dies der Fall sein wird, so wenig wie der Staat nach geltendem Recht etwa die Abtreibung im Rahmen der medizinischen Indikation in seinen Spitälern verboten hat. Vielmehr wird er die Abtreibung im Rahmen der Straflosigkeit in seinen Spitälern durchführen und sich mit der Feststellung begnügen, dass die Abtreibung mit der Strafloserklärung jedenfalls *rechtlich* erlaubt geworden sei. Art. 20 des Strafgesetzes sagt ja ausdrücklich, dass eine Tat, die das Gesetz für straflos erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen ist. Demgemäss wird der Staat auch darauf verzichten, Medizinalpersonen anzustellen, denen das Gewissen die Mitwirkung bei diesen sittenwidrigen Handlungen verbietet.

Zusammenfassung

Die Antwort auf unsere Titelfrage lautet nach dem Gesagten somit: Wenn der Staat die Tötung eines unschuldigen Menschen unter Strafe stellt, dann ist er

auch verpflichtet, die Abtreibung — als Tötung eines ungeborenen Kindes — unter Strafe zu stellen. Diese Pflicht gilt jedoch *nicht vorbehaltlos*. Die Vitalindikation bildet eine Ausnahme.

Würde der Staat in den Fällen der Fristen- oder Indikationenlösung die Strafdrohung beseitigen, so verletzte er seine Strafpflicht. Fristen- und Indikationenlösung sind deshalb abzulehnen.

Von der Pflicht des Gesetzgebers, Strafe anzudrohen, ist die Pflicht der Gerichte zu unterscheiden, im einzelnen Fall eine Strafe auszusprechen. Diese Pflicht bedeutet nicht, dass das Gericht in jedem Abtreibungsfall eine Strafe auszufällen habe. Vielmehr hat es, wie in allen andern Fällen, auch bei der Abtreibung zu prüfen, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestrafung erfüllt sind, insbesondere, ob und wie weit ein Verschulden erwiesen ist. Diese Voraussetzungen erlauben es dem Gericht schon heute, den besondern Umständen einer Abtreibung Rechnung zu tragen.

Noch ein Wort zum Schluss. Politik ist die Kunst des Möglichen. Es kann deshalb politischer Klugheit entsprechen, dem politisch stärkeren Gegner freiwillig Zugeständnisse zu machen, wenn und soweit feststeht, dass ein Widerstand gegen seine Forderungen möglicherweise erfolglos ist und die Sache noch verschlimmert. Das gilt aber nicht gegenüber Forderungen, die in sich schlecht sind, das heisst für die sich in keiner Hinsicht eine Rechtfertigung findet. Hier gibt es keine Zugeständnisse, sondern nur Widerstand.

In dieser Lage befinden wir uns gegenüber der Fristen- und Indikationenlösung, die eine Verletzung der staatlichen Strafpflicht einschliessen. Wie die Erfahrung zeigt, haben denn auch die Gegenvorschläge mit weniger weit gehender Straflosigkeit die Befürworter jener Lösungen kaum zum Einlenken zu bewegen vermocht. Über Unrecht gibt es eben keinen Kompromiss, sondern nur Hinnahme eines allenfalls ungerechten Volksentscheides.

Wer sich aus dieser Überzeugung für die Sache des ungeborenen Kindes einsetzt, kann nicht auf Unterstützung durch einflussreiche Interessengruppen rechnen. Die Opfer der Abtreibung sind alle stumm und wehrlos. Sie besitzen keine Selbstschutzorganisation, die sie deckt. Wenn aber dem Unrecht nicht nur dort Widerstand geleistet werden soll, wo es unsere eigene Person betrifft, sondern auch dort, wo Hilf- und Wehrlose bedroht werden, dann müssen wir uns dem

Kampf für den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes mit Entschlossenheit stellen.

Werner Kuster

Theologie

Welche Einheit?

Vor fünfzig Jahren fand in Lausanne die erste Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (Faith and Order) statt. Zur Jubiläumsfeier hatte der Ökumenische Rat der Kirchen, dem zurzeit 288 Kirchen angehören, wieder nach Lausanne eingeladen; seit 1952 ist «Faith and Order» nämlich eine Kommission des Ökumenischen Rates, und seit 1968 gehören ihr zudem römisch-katholische Theologen als Mitglieder an, zurzeit 12 von insgesamt 120 Mitgliedern. Dem Einheitsstreben dieser Kommission, schrieb Papst Paul VI. in seiner Grussbotschaft zur Jubiläumsfeier, bringe die katholische Kirche «ganz besonderes Interesse entgegen, aus der Überzeugung, dass die Einheit im Glauben grundlegendes Element» der Einheit der Christen ist. Um die Einheit ging es auch dem evangelischen Theologen Jürgen Moltmann in seinem Referat an der Jubiläumsfeier, das wir nachstehend dokumentieren.

Redaktion.

I. Theologie vereinigt — Dienst trennt

Wenn man in diesen Tagen auf fünfzig Jahre theologische Arbeit in *Faith and Order* zurücksieht und unvoreingenommen die Erfolge und die Misserfolge, die Hoffnungen und die Enttäuschungen abwägt, kommt man zu einem erstaunlichen Ergebnis:

Vor fünfzig Jahren hiess es in der beginnenden ökumenischen Annäherung: «Lehre trennt — Dienst vereint.» Darum kam man schnell und problemlos zur Gemeinschaft der getrennten Kirchen in praktischen, diakonischen Aufgaben an den Armen, den Flüchtlingen und Verfolgten. Im «Glauben und Kirchenverfassung» getrennt, fand man spontan zueinander in «Leben und Arbeit». Angesichts dieser spontanen Gemeinschaft in der Praxis standen die Theologen in *Faith and Order* vor der schweren Aufgabe, die kirchentrennenden Differenzen in der Lehre zu überwinden. Es war eher eine allgemeine Skepsis als eine beflügelnde Hoffnung, die ihre Arbeit begleitete.

Heute hat sich die Situation nahezu vollständig herumgekehrt. Nach vielen Jahren geduldiger und gründlicher Arbeit muss man sagen: «Theologie vereinigt — Praxis (und Kirchenleitung) trennen.» Nicht um das Filioque wird in der Ökumene gestritten, sondern um das Antirassismusprogramm. Nicht das theologische Verständnis der Eucharistie ist ein Problem, sondern die praktische Anerkennung der Ämter. Nach fünfzig Jahren gemeinsamer theologischer Arbeit muss der Christenheit und den Kirchenleitungen heute öffentlich gesagt werden, dass es keine Lehrdifferenzen mehr gibt, die Kirchenspaltungen rechtfertigen. Wir sind zu einem gemeinsamen Verständnis der Eucharistie, der Taufe, des Amtes der Kirche, des Verhältnisses von Schrift und Tradition, Gnade und Rechtfertigung, sowie Kirche und Menschheit gekommen, um nur die wichtigsten Punkte zu nennen. Gewiss bleibt in jedem dieser zentralen Punkte des Glaubens noch viel zu tun übrig, aber was jetzt zu tun ist, das kann nur noch gemeinsam getan werden. Es kann nicht mehr in einer gemeinsamen Kommission getrennter Kirchen getan werden, sondern nur auf dem Boden einer wenigstens konziliaren Gemeinschaft der Kirchen. Wenn Kirchenspaltungen nicht mehr zu rechtfertigen sind, sind sie dann nicht anzuklagen?

Nachdem die Theologen die kirchentrennenden Differenzen in der Lehre überwunden haben, ist es an der Zeit, dass die Kirchenleitungen ihren ökumenischen Auftrag verwirklichen und die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Die Theologen würden sich selbst nicht mehr ernst nehmen, wenn sie die Kirchenleitungen nicht zu verbindlichen Schritten auffordern würden. Die Zeit der unverbindlichen ökumenischen Versuche, Kommissionen und Arbeitspapiere geht zu Ende. Die Zeit der verbindlichen Konsequenzen in gegenseitiger Anerkennung und wachsender Gemeinschaft miteinander muss beginnen.

Theorie und Praxis der Ökumene gehen Hand in Hand. Man kann nicht verlangen, dass zuerst die Theorie vollständig und widerspruchsfrei entwickelt wird, damit dann die Praxis folge. Das wäre ein idealistischer Traum. Man kann von der Praxis aber auch nicht verlangen, dass sie besinnungslos und unkritisch vorangeht, damit die Theorie ihr folge. Das wäre eine pragmatistische Gedankenlosigkeit. Theorie und Praxis müssen Schritt für Schritt aufeinander bezogen werden, sonst stimmt weder die Theorie noch die Praxis.

Zurzeit ist die ökumenische Theologie soweit entwickelt, dass sie ohne Veränderungen in der kirchlichen Praxis nicht weiterkommt. Die theologischen Ergebnisse von *Faith and Order* verlangen nach der kirchlichen Realisierung der konziliaren Gemeinschaft. Die Zukunftsaufgaben von *Faith and Order* können nur von einer konziliaren Kirchengemeinschaft aufgegriffen werden. Denn nachdem die kirchentrennenden Differenzen in der Lehre im Umriss überwunden sind, tauchen vor uns jene theologischen Probleme auf, die die Kirchen nicht mehr getrennt, sondern nur noch gemeinsam lösen können. Es sind die missionarischen Probleme der Weltchristenheit und die ethischen Probleme der Christen in der geteilten und bedrohten Welt heute. Die Zeit drängt!

Es ist darum nicht ratsam, das Erreichte wieder in Frage zu stellen und die verbindlichen Entscheidungen, die notwendig sind, durch die Einrichtung weiterer Kommissionen aufzuschieben. Wir stehen auf einer Schwelle. Das bekannte Land der konfessionell getrennten Kirchen liegt hinter uns. Das unbekannte Land konziliarer Kirchengemeinschaft liegt vor uns. Dass in dieser Situation viele von einer «Schwellenangst» gequält werden, ist nur zu verständlich. In Wirklichkeit aber hat die ökumenische Bewegung den *point of no return* bereits hinter sich. Es gibt eine sachliche Unausweichlichkeit. Die Arbeit von *Faith and Order* beweist es, und wer immer daran mitgewirkt hat, der weiss es. Diejenige Kirche, die als erste verbindliche Schritte zur konziliaren Gemeinschaft macht, wird als die Kirche gelten, die Christus und dem Reich Gottes am nächsten ist.

Wenn man auf der Grenze zu einer neuen Epoche steht, braucht man einen tragenden geistigen Rahmen, um mit Vertrauen voran zu gehen und neue Erfahrungen zu machen. Denn der Geist der Hoffnung muss die Sicherheiten des gewohnten Lebens ersetzen, die man verlässt. Darum fragen wir und lassen uns immer wieder fragen:

II. Welche Einheit suchen wir?

1. Die ökumenische Bewegung sucht die Einheit der Kirche in der *Wahrheit Christi*; nicht mehr und nicht weniger. Was sie von innen her bewegt, ist das «hohepriesterliche Gebet» Jesu, das er nach Johannes vor seiner Passion an den Vater richtete: «... auf dass sie alle eins seien» (Joh 17,21). Mit Recht haben ostkirchliche Theologen westliche Pragmatiker immer wieder darauf hingewiesen, dass die Fortsetzung jenes Gebetes sagt,

welche Einheit gemeint ist: «... gleichwie Du, Vater, in mir und ich in Dir; dass auch sie in uns seien, damit die Welt glaube, Du habest mich gesandt». Die Einheit der Kirche, um die Jesus betet und die wir suchen, kann keine andere sein, als Einheit mit der Dreifaltigkeit und Einheit in der Dreifaltigkeit. Das geschieht in der Kraft des Heiligen Geistes, der den Vater mit dem Sohn verbindet. Es ist die Einheit in der Liebe Gottes und zugleich damit die Einheit in Gott, der (in sich selbst) Liebe ist. Diese *Einheit Christi* der Kirche sucht die ökumenische Bewegung; nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Ich glaube, dass in dieser Hinsicht die Theologie der Westkirchen von der ostkirchlichen Theologie lernen muss und es auch kann, ohne sich selbst aufzugeben. Die westkirchliche Theologie ist wie das moderne westliche Denken prophetisch und praxisorientiert. Sie will die Wirklichkeit erkennen, um sie zu verändern. Unser Denken ist schon so sehr operationalisiert, dass wir Wahrheit eigentlich nur noch in der Praxis suchen und erfahren. Auch in der Ökumene sind wir — allen voran die amerikanischen Freunde — geneigt, aus jeder Hoffnung des Glaubens eine «Programmeinheit» zu machen. Was nicht zur Tat wird, hat keinen Wert. Die Theologie greift deshalb zur action-reflexion-method. In ihrer Ausrichtung haben wir Gott gleichsam im Rücken und die Welt als Missions- und Arbeitsfeld vor uns. Doch erst wenn wir uns herumkehren und die Welt um uns und in uns, Gott aber vor uns haben, beginnen wir die eher mystische, gewiss aber doxologische Theologie der Ostkirche zu verstehen. Dann entdecken wir das Geheimnis der Wirklichkeit. Im grundlosen Staunen werden wir der Herrlichkeit des dreieinigen Gottes inne und finden ihn in uns und uns in ihm. Durch Gebet, Anbetung, Lobpreis und Meditation antworten wir auf Gottes Wort und Geist, bis wir bemerken, dass wir in Gott antworten und Raum in dem offenen Geheimnis der Dreifaltigkeit gefunden haben. Wir reden und schweigen, bis wir bemerken, dass der Heilige Geist selbst in uns redet und wirkt. Dann erfüllt sich das Gebet Jesu an den Vater: «... dass auch sie in uns seien». Der handelnde Denker will Wirklichkeit erkennen, um Wirklichkeit zu beherrschen. Der staunende Denker will erkennen, um in das Erkannte verwandelt zu werden. Beide Weisen des Erkennens sind im lebendigen Wechselspiel aufeinander zu beziehen. Wer hier einseitig wird, der verarmt und macht andere Menschen arm.

Kommen wir nach diesem Hinweis auf die Frage nach der Einheit zurück, dann wird es uns leichter, jene Einheit der Kirche zu verstehen, die Jesus nach Johannes gemeint hat: Die Einheit der Jünger und Freunde Jesu untereinander soll der Einheit Jesu mit dem Vater *gleichen*. Der Sohn lebt im Gehorsam und Gebet ganz für den Vater. Er tut seinen Willen und erfüllt seine Sendung. Indem er vorbehaltlos dem Vater *entspricht*, ist er zugleich in dem Vater, und der Vater *ist* in ihm. Die Einheit der Glaubenden, die Kirche genannt wird, ist darum nicht die Summe von Individuen, auch nicht nur eine Gemeinschaft in religiösen Vorstellungen und ethischen Werten, sondern wesentlich eine Verbundenheit der Liebe, in der sie miteinander und füreinander da sind. Diese Liebe, durch welche die Glaubenden untereinander der Verbundenheit des Vaters mit dem Sohne entsprechen, ist mehr als ein Tun oder Fühlen. Sie konstituiert ein *neues Sein*, in welchem einer auch in dem anderen *ist*. Diese Gemeinschaft im Sein äussert sich in allen Formen der Solidarität, im realen Mit-leiden und in der realen Mit-freude. Die Gemeinschaft der Kirche soll der Gemeinschaft des Vaters und des Sohnes *gleichen*, weil die Einheit der Kirche in der Einheit von Vater und Sohn *begründet* ist (Bultmann zur Stelle).

Welche Einheit also suchen wir? Wir suchen die Einheit des dreifaltigen Gottes, um jener unendlichen Liebe zu entsprechen, die den Vater mit dem Sohn und uns durch den Sohn mit dem Vater verbindet.

Warum suchen wir diese Einheit? Weil die Sendung des Geistes unser Suchen begründet und unser Herz unruhig macht, bis es Ruhe findet in Gott.

2. *Wie kommt diese Einheit zu uns und wie kommen wir in sie hinein?* Das Einheitsgebet Jesu wird das «hohepriesterliche Gebet» genannt, weil es am Anfang der priesterlichen Selbsthingabe Jesu steht. Wenn wir uns das klar machen, wird unser Blick jetzt von der Dreifaltigkeit zum *Kreuz* gelenkt. Die Einheit der Seinen, die Jesus erbeten hat, ist durch ihn selbst in seinem Tod begründet. Die Wahrheit, die ökumenische Einheit schafft, ist darum keine andere als die befreiende, vereinigende und erlösende Wahrheit seines Todes auf Golgatha. In seinem «vergossenen Blut», in seinem «offenen Herzen» ist die Kirche schon frei und schon tiefer eine, als wir uns klar machen.

Diese Erkenntnis hat sich seit Lund 1952 auf vielen ökumenischen Konferen-

zen und auch im Leben und der Erfahrung vieler Christen durchgesetzt. «*Je näher wir zu Christus kommen, desto näher kommen wir zueinander*», hiess es in Lund. «Durch unsere Spaltungen hindurch entdecken wir das Geheimnis der uns von Gott in Christus gegebenen Einheit.» Was das in der Wirklichkeit unserer Erfahrung heisst, sagt der genauere Satz, der seit vielen Jahren in allen ökumenischen Begegnungen zu hören ist: «*Je näher wir zum Kreuz kommen, desto näher kommen wir zueinander*.» Ökumene entsteht nicht aus einer humanen Einheitsvision, die wir für andere entwerfen, so wichtig eine solche für die geteilte Menschheit heute ist. Ökumene entsteht vielmehr dort, wo wir uns selbst unter dem Kreuz Christi finden. Unter seinem Kreuz wird offenbar, dass wir Hungrige in der gemeinsamen Armut und Gefangene in der gemeinsamen Sünde sind. Unter seinem Kreuz sind unsere Hände leer und unsere Herzen schwer. Aber unter seinem Kreuz werden Gottlose gerechtfertigt, Feinde versöhnt, Gefangene befreit, Arme reich gemacht und Traurige getröstet. Darum entdecken wir uns gemeinsam unter dem Kreuz als Kinder der gleichen Freiheit Christi und als Freunde in derselben Gemeinschaft des Geistes. «*Je näher wir zum Kreuz kommen, desto näher kommen wir zueinander*», das heisst

a) die Kirche ist aus dem Kreuzestod Christi geboren. Seine Todesschmerzen sind die Geburtsschmerzen der Kirche, denn aus dem Leiden des Messias wird das messianische Volk geschaffen. Ob wir die evangelische Kreuzestheologie, ob wir die orthodoxe Eucharistietheologie oder die katholische Theologie des mysterium paschale ansehen, hier gibt es eine starke Konvergenz und schon eine tiefe Gemeinsamkeit. «*Je näher wir zum Kreuz kommen, desto näher kommen wir zusammen*», das heisst

b) dass diese Einheit der Kirche «unter dem Kreuz», das heisst im gemeinsamen Widerstand und gemeinsamer Verfolgung erfahren wird. Ökumenische Gemeinschaft ist entstanden und entsteht auch heute nicht so sehr auf Weltkonferenzen, als viel mehr in Gefängnissen. Aus den Konzentrationslagern und Gefangenenlagern des Zweiten Weltkrieges entstand der ökumenische Wille in Europa. In den Gefängnissen der Diktaturen überall in der Welt wird heute die Einheit der Kirche erlebt. Das ist Basis-Ökumene. Aus Anfechtungen und Foltern entsteht in jenen Zonen des Schweigens

schon heute die wahre und eine Kirche. Die Gemeinschaft der Märtyrer reicht tiefer als jene Gemeinschaft, die wir auf provisorische Weise «ökumenisch» oder «konziliar» nennen. Ohne das Gedenken der Gefangenen und der getöteten Zeugen Christi gibt es keine Hoffnung für die Zukunft der Kirche. Die namentliche Fürbitte für die Kirchen und für die einzelnen Christen «unter dem Kreuz» muss am Anfang aller ökumenischen Gottesdienste, Versammlungen und Konferenzen stehen.

Die Kirche ist aus dem Kreuz Christi geboren und sie wird «unter dem Kreuz» wiedergeboren.

Die Kirche ist in der Hingabe Christi für die vielen *eins* und sie wird durch ihre eigene Hingabe in Zeugnis und Widerstand von neuem vereinigt.

3. Welche Einheit suchen wir? Wir suchen die Einheit mit dem dreifaltigen Gott und in ihm.

Wie kommen wir in diese Einheit? Je näher wir zum Kreuz kommen, desto näher kommen wir in diese Einheit.

Zwei grosse theologische Traditionen kommen hier zusammen und verschmelzen: die evangelische Kreuzestheologie und die orthodoxe Trinitätslehre. Zwar waren sie nie wirklich getrennt, doch ihre Einheit ist nicht immer deutlich erkannt worden. Heute scheint sich gerade hier die wichtigste theologische Konvergenz zu ereignen:

«Das Lamm, das von Anbeginn der Welt geschlachtet ist» steht nach altkirchlicher und orthodoxer Tradition «mitten im ewigen Heiligtum der Dreifaltigkeit» (Evdokimov, 64). Darum ist das Kreuz das Zeichen der ewigen Liebe Gottes. Folgt man Berdjajew, dann gehören das christliche Mysterium der Dreifaltigkeit Gottes und das christliche Mysterium von Golgatha zusammen. Beide sind eins in der Bewegung der göttlichen Passion.

Kreuzestheologie war für *Luther* die Erkenntnis der Offenbarung Gottes im gekreuzigten Christus: Gottes Weisheit erscheint als Torheit, Gottes Kraft vollendet sich in der Schwachheit, Gottes Herrlichkeit lässt sich schauen in Niedrigkeit, und Gottes Leben wird mächtig im Tod des Sohnes.

Kreuzestheologie war für *Philarel von Moskau* die Erfahrung «der Liebe des Vaters, die kreuzigt, der Liebe des Sohnes, die gekreuzigt ist, und der Liebe des Heiligen Geistes, die durch die unbezwingbare Macht des Kreuzes triumphiert». Der Gemeinschaft dieser Erkenntnisse ist nichts hinzuzufügen als

die notwendige Konsequenz. Diese ist für die evangelische Theologie sicher die Überwindung des Monotheismus und Monismus kraft des trinitarischen Denkens. Diese könnte für die orthodoxe Theologie die Überwindung ihrer Neigung zum Platonismus und zum Dualismus kraft der Kreuzestheologie sein.

III. Schismatisches und ökumenisches Denken

Wenn Christen und ganze Kirchen aus den engen Horizonten ihrer partikularen Tradition und Konfessionen auswandern und den umfassenden ökumenischen Horizont erkennen, beginnt ein Umdenken. Dieser Lernprozess, den man an sich selbst beobachten kann, ist mit den Schmerzen und Freuden der Umkehr verbunden. Man beginnt das partikulare Denken zu überwinden. Partikulares Denken ist ein isolierendes, ausschneidartiges und selbstzufriedenes Denken, das, weil es nur sich selbst kennt und bestätigen will, mit einem Absolutheitsanspruch auftritt. Wir halten unsere eigene Partikularität, Begrenztheit und Relativität nicht aus. Darum versteifen sich einzelne und ganze Gruppen auf ihren Besitz. Partikulares Denken ist im Grunde schismatisches Denken. Im Zeitalter der Kirchenspaltungen und des konfessionellen Absolutismus haben wir uns an das schismatische Denken so sehr gewöhnt, dass manche es nicht mehr bemerken. Wir grenzen uns ab, wir profilieren uns ängstlich gegen andere, wir behaupten uns und unser Erbe. Das nannte man noch vor kurzem «Kontroverstheologie». Es war Theologie im Dienst der Kirchenspaltung. Ökumenisch zu denken heisst das schismatische Denken zu überwinden. Das ist nur möglich, wenn das partikulare Denken durch ein universales Denken überwunden wird. Wie geschieht das?

Man kann die Glaubens- und Lebenszeugnisse der Christenheit auf ihre Partikularität hin betrachten. Dann gibt es orthodoxe, katholische und protestantische und noch andere Zeugnisse, und das Verstehen endet mit der Erkenntnis: das ist orthodox, das ist katholisch, das anglikanisch und das lutherisch. Man kann diese Zeugnisse aber auch auf ihre Universalität hin betrachten. Dann versteht man sie als Äusserungen der einen und ganzen Kirche. Dann prüft man sie in diesem Horizont und antwortet in diesem Horizont. Das theologische Denken wird dadurch nicht leichter, sondern schwerer, weil man die Probleme und Kontroversen dann nicht länger auf die Konfessionsverschiedenheit abschieben kann.

Ökumenisch denken heisst: *Bedenke das Ganze!*

Wenn schismatisches Denken darin besteht, dass man seinen Teil für das Ganze hält und absolut setzt, dann löst das ökumenische Denken dieses Syndrom von Angst und Hochmut auf und ermöglicht es, bewusst unvollkommen, begrenzt, offen für andere und angewiesen auf andere zu existieren. Absolut ist der Anspruch der Wahrheit auf uns, nicht unser Anspruch auf sie. Allumfassend ist das göttliche Reich, nicht unsere Bereiche. Ich glaube, es ist eine Stärke des ökumenischen Denkens, durch Erkenntnis der eigenen Unvollkommenheit die Sehnsucht nach dem anderen zu erwecken. Ökumenisch denken, das heisst darum auch: *Bedenke, dass Du ein Teil bist!*

Ökumenisches Denken darf sich nicht in der Abstraktion des «Weltmassstabes» verlieren, wie manche meinen. Es muss sich immer wieder am trinitarischen Denken orientieren: nämlich an der Einheit der göttlichen Personen. Hier gibt es keine Auflösung ins Allgemeine und auch keine Auflösung ins Besondere. Ökumenisches Denken wird sich heute in drei Perspektiven bewähren müssen:

a) *Die ganze Kirche:* Nachdem durch Jahrhunderte hindurch die Einheit der Kirche in Konflikten immer nur durch Trennung und Abspaltung erkaufte worden ist, müssen wir energisch den umgekehrten Weg gehen und Einheit durch Vereinigungen finden. Es gehört zur Kraft des Geistes, Konflikte auszuhalten und Widersprüche in sich zu überwinden, ohne nach dem leichten Mittel der Ausscheidung dissidenter Minderheiten zu greifen. Möge die Aufarbeitung der Kirchenspaltungen und Schismata aus fast zweitausend Jahren Geschichte nicht noch einmal zweitausend Jahre dauern!

b) *Das ganze Volk Gottes:* Es gibt im Grunde nicht zwei Völker Gottes, ein altes und ein neues. So wie Gott einer ist, so ist auch sein Volk eines. Die ökumenische Bewegung und das ökumenische Denken stossen zuletzt immer wieder an das erste Schisma, aus dem die Heidenchristenheit hervorgegangen ist: die Trennung von Kirche und Israel. Hier begann das schismatische Denken, hier muss es zuletzt auch aufhören. In dem Juden Jesus Christus sieht uns Heidenchristen nicht nur der wahre Gott und der wahre Mensch an, sondern auch Israel. Durch ihn erkennen wir Israel und sind mit Israel verbunden, denn durch ihn sind die Verheissungen des Gottes Abra-

hams, Isaaks und Jakobs auf uns gekommen. Die ökumenische Bewegung wird nicht ohne Israel zur Ruhe kommen und vollendet werden. Darum erkennen wir, dass auch die «ganze Kirche» ohne Israel noch unvollkommen und nicht ganz ist. Wir hoffen gemeinsam auf jenes grössere Reich Gottes, in welchem Israel und die Kirche eins sein werden. Ökumene mit Israel heisst, die Glaubens- und Lebenszeugnisse Israels als Zeugnisse des *einen Volkes Gottes* zu verstehen lernen. Ökumene mit Israel heisst, in der unvollkommenen Kirche auf das vollkommene Reich zu warten. Es wäre ein grosser Fortschritt in der ökumenischen Bewegung, wenn die Kirchen das «Gespräch mit Israel» nicht mehr im Rahmen des «Dialogs mit nichtchristlichen Religionen», sondern mitten in Faith and Order führen würden.

c) *Die ganze Menschheit*: Israel und die Kirche sind endlich nicht um ihrer selbst willen da, sondern für Schalom der Völker und das Heil der Menschen. Der Ökumene der ganzen Kirche und auch der Ökumene des ganzen Volkes Gottes droht die tödliche Gefahr der Selbstisolation, wenn bei jedem ihrer Schritte nicht die geteilte, vom Tod bedrohte Menschheit präsent wäre. Das Zusammenwachsen hat seinen Sinn darin, dass man gemeinsam über sich hinauswächst. Die Spaltungen der Vergangenheit können nur im Blick auf eine grössere Zukunft überwunden werden. *Ökumene* ist, wie der profane Name sagt, Offenheit der Kirche für den «bewohnten Erdkreis». Für die Masse des Volkes aber ist die Erde unbewohnbar. Israel und die Christenheit haben die Aufgabe, in Solidarität mit dem Volk die Erde bewohnbarer zu machen. Sie haben auch die Aufgabe, für das Überleben der Erde zu sorgen. Denn dieses sind messianische Aufgaben. Sie gehören in die *praeparatio messianica* des kommenden Herrn (Ps 24).

IV. Nächste Schritte

Wenn es so ist, dass nach fünfzig Jahren theologischer Arbeit in der Ökumene «Theologie vereinigt», aber «Dienst noch trennt», dann muss jetzt die *Ökumene der Kirchenleitung* und *des Dienstes* auf die Tagesordnung. Zum Abbau der Schranken und der Einseitigkeiten des konfessionellen Zeitalters und zu ihrer Erneuerung im ökumenischen Zeitalter sollten die Kirchen ökumenische Synoden und Konzile einberufen.

Hier müssen die Kirchen zunächst in sich und für sich selbst die Öffnung zur ökumenischen Gemeinschaft vollziehen.

Die Delegation der ökumenischen Aufgaben an Kommissionen oder nach Genf hat ihre Zeit gehabt. Die Zeit geht zu Ende. Heute ist die *Ökumene an der Basis der Gemeinde* auf der Tagesordnung. Die Kirchenleitungen werden ihr dienen, nicht aber sie verhindern dürfen. Die Listen der notwendigen Schritte liegen für einige Kirchen schon vor, für andere lassen sie sich leicht aufstellen. Für die katholisch-evangelische Gemeinschaft ist hier nach der gemeinsamen Eucharistieerklärung die Angleichung der Praxis des Herrenmahls in den getrennten Kirchen und danach die gemeinsame Feier dran, um nur ein Beispiel zu nennen.

Danach erst werden die Kirchen in der Lage sein, jene theologischen und praktischen Probleme, die alle betreffen, auch gemeinsam zu lösen. Es sind die neuen Aufgaben aus dem Bereich der Religionen und der Mission. Es sind die neuen Aufgaben im Bereich der politischen Freiheit und der ökonomisch-sozialen Gerechtigkeit. Ohne ökumenische Gemeinschaft ist kein christliches Subjekt da, das sie überwinden könnte. Unsere Verantwortung ist universal geworden, aber die Entscheidungsträger sind leider provinziell geblieben.

Die Idee eines ökumenischen Konzils, auf dem die Christenheit mit einer Stimme spricht, mag ein Traum sein. Mit diesem Traum zu leben aber heisst, konkrete Schritte zu seiner Erfüllung zu tun.

Ich sehe vor mir das Zusammenwachsen der Kirchen zu einer konziliaren Gemeinschaft.

Ich höre diese Gemeinschaft den ursprünglichen Glauben gemeinsam bekennen.

Ich ahne die Gestalt dieser Kirche in den brüderlichen Gemeinden des Volkes: — «. . . damit die Welt glaube».

Jürgen Moltmann

Kirche Schweiz

Projekt-Service beim Fastenopfer

Vermittelte Projekte durch die Arbeitsstelle

Im Jahre 1971 hat das Fastenopfer in Zusammenarbeit mit 7 weiteren Hilfswerken die Idee eines Projekt-Services lanciert. Mit der Vermittlung geprüfter Projekte an Pfarreien und Kirchgemeinden konnte eine Dienstleistung erbracht werden, die ganz offensichtlich geschätzt

wird. Das zeigen die Zahlen deutlich. In den ersten fünf Jahren haben die Kirchgemeinden und weitere Aktionsgruppen 474 Projekte mit total Fr. 8758472.— finanziert.

Auch 1976 ist das erreichte Resultat recht erfreulich: 125 (Vorjahr 122) Kirchgemeinden, Pfarreien, Verbände, Schulen, Aktionsgruppen und Private unterstützten insgesamt 129 (124) Projekte im Betrage von Fr. 2 223 794.28 (Fr. 2476544.30). Diese zweckgebundenen Spenden öffentlicher Körperschaften ergänzen sinnvoll die privaten Hilfen für die Missions-, Sozial- und Entwicklungsarbeit. Der Erfolg der Projektvermittlung kann hier einzig in der Beteiligung und im materiellen Ertrag ausgewiesen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Summen auch Ausdruck der Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Dritten Welt, sowie Zeichen des Vertrauens an die angeschlossenen Hilfswerke für ihre sachkundig geführte Arbeit sind.

Die Anzahl der mit uns in Kontakt stehenden Partner in den Pfarreien und der vermittelten Projekte hat zugenommen. Immer wieder erhalten wir Anfragen für individuelle Beratung und Projektvorschläge. Die Arbeitsstelle will ja nicht nur finanzielle Mittel an Werke der Missions-, Sozial- und Entwicklungshilfe vermitteln, sondern entlastet auch die interessierten Kreise von administrativen Arbeiten und gibt ihnen die Gewissheit, dass sie die öffentlichen Mittel nicht über irgend welche Privatbeziehungen, sondern nach sachkundigen Kriterien in geprüfte und selber zu wählende Projekte vergaben.

Projekteingaben der Hilfswerke

Die dem Projekt-Service angeschlossenen Hilfswerke Brücke der Bruderhilfe, Caritas, Fastenopfer, Frauenbund, Interteam, Missionsärztlicher Verein und Schweizer MIVA reichten im Berichtsjahr 188 (174) Projekte im Gesamtbetrag von 6,2 Mio Franken (4,8 Mio) bei der Arbeitsstelle zur Vermittlung ein. Jedes der eingereichten Gesuche wurde von den zuständigen Expertenkommissionen der Hilfswerke einzeln geprüft. Innerhalb der Arbeitsgruppe Projekt-Service kontrollierte ein Ausschuss die eingereichten Gesuche auf ihre Eignung für den Projekt-Service.

Inland-Projekte wenig gefragt

Auf Anfragen von Kirchgemeinden und Pfarreien für Projektvorschläge im Inland haben nach Prüfung der Frage die beteiligten Hilfswerke Caritas und Fa-

stenopfer beschlossen, versuchsweise auch Inland-Projekte für die Kirchgemeinden bereit zu stellen. Nun konnten erstmals vier Projekte im Betrage von Fr. 52592.05 im Inland vermittelt werden. Es handelt sich um Projekte der Sozialhilfe (Caritas) und Pastoralarbeit der Kirche Schweiz (Fastenopfer). Entsprechende Hinweise zeigen auf, dass dieser Dienstzweig zwar geschätzt, die Projekte jedoch meist nicht den gewünschten Vorstellungen entsprechen. Pastoralarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene und Sozialarbeit für Randgruppen (Behinderte, Suchtgefährdete usw.) sind nicht besonders attraktiv.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse orientierte auch im vergangenen Jahr die Öffentlichkeit über die Arbeit des Projekt-Service. Die angeschlossenen Hilfswerke boten in ihren Organen ebenfalls Raum für die Berichterstattung. Für die gewährte Unterstützung sind wir allzeit dankbar. Eine

breitere Öffentlichkeit wurde erneut über die Agenda von Fastenopfer/Brot für Brüder auf das Angebot des Projekt-Service aufmerksam.

Im Herbst 1976 erschien ein neuer Prospekt, der knapp alle nötigen Auskünfte enthält. Damit wurden die katholischen Kirchgemeinden und Pfarrämter der deutschen Schweiz bedient. Besonders wertvoll erwies sich die Beilage dieses Prospektes mit Auswahlliste und Bestellblatt in der Werkmappe des Fastenopfers unter der Rubrik «Aktionen». Immer wieder werden aufgrund neuer Impulse neue Vorstösse unternommen, trotz vieler Kritik an der Entwicklungshilfe, trotz schleichender Rezession, trotz innerkirchlicher Polarisierungen. Wir danken dafür. Es geht ja nicht allein um den materiellen Ertrag, sondern um Haltung und Zeugnis der Kirchgemeinden und um ihre aktive Teilnahme am Aufbau der einheimischen Kirchen und an den Problemen der Benachteiligten der Dritten Welt.

Hans Küttel

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Interdiözesane Kommission für Fortbildung der Seelsorger (IKFS)

Vierwochenkurs 1977 im Priesterseminar St. Beat Luzern (Hauptkurs) vom 1.—23. September 1977

Thema: Die Gemeindeleitung
Allgemeine Kursziele

— Theologisch die Grundlagen des priesterlichen Amtsverständnisses im Blick auf die Aufgaben der Gemeindeleitung miteinander reflektieren.

— Pastorale Möglichkeiten und Erfordernisse heutiger Gemeindeleitung sehen und wahrnehmen lernen.

— Die geistliche Existenz des Gemeindeleiters stärken.

— In brüderlicher Gemeinschaft und aus gemeinsamem Beten neue Freude an der Aufgabe der Gemeindeleitung schöpfen.

1. Bibeltheologisch-exegetischer Teil (1.—7. September)

Lernziel:

Theologie und Spiritualität von Gemeinde und Gemeindeleitung aus dem Neuen Testament erarbeiten.

Inhalte:

Hinweise zu einer Soziologie der Jesusbewegung. Zur Umwelt Jesu und der ersten Gemeinden.

Nachfolge und Jüngerschaft. Grundlagen einer paulinischen Ämtertheologie. Gemeindeleben und Gemeindeordnung in Thessalonich und Korinth. Elemente und Strukturen paulinischer Gemeindeführung.

Von der Ortskirche zur Grosskirche (Epheserbrief).

Die Gemeinde der Synoptiker.

Die ekklesiologischen Ansätze der johanneischen Schriften und des Hebräerbriefes.

Der Beitrag der Pastoralbriefe zum Verständnis von Amt und Gemeinde.

Referent:

Prof. Dr. Hermann-Josef Venetz, Fribourg.

2. Systematisch-dogmatischer Teil (8.—14. September)

Lernziel:

Das theologische Verständnis des kirchlichen Amtes mit Blick auf die Aufgaben der Gemeindeleitung aufarbeiten.

Inhalte:

1. Teil: Das Verständnis des kirchlichen Amtes aus dogmatischer Sicht.

2. Teil: Die Aufgabe des Gemeindeleiters — der Dienst an Wort und Sakrament. Dogmatische Überlegungen im Blick auf die seelsorgerliche Praxis.

Referent:

Prof. Dr. Josef Finkenzeller, München.

3. Pastoraltheologischer und praktischer Teil (15.—23. September)

Lernziel:

Pastorale Möglichkeiten und Erfordernisse heutiger Gemeindeleitung auf dem Hintergrund der gewonnenen bibeltheologischen und dogmatischen Erkenntnisse und im Lichte eigener pastoraler Erfahrungen sehen und wahrnehmen lernen.

1. Teil

Inhalte:

Bestandesaufnahme der pastoralen Situation der Pfarrei. Geistliches und pastorales Profil des Pfarrers. Wie gewinne ich Mitarbeiter für die Gemeindegeseelsorge.

Referent: Dr. P. Felix Schlösser, Frankfurt am Main.

2. Teil (als Seminarwoche gestaltet)

Von der Pfarrei zur Gemeinde.

Verlebung der Gemeinde durch die Kleingruppe.

Neue Dienste in der Gemeinde.

Abschied von der Volkskirche?

Dazwischen: Psychologische Fragen der Gemeindeleitung. Darstellung des Gemeindeführers. Wil. Selbstverständnis des Gemeindeleiters aus evangelisch-reformierter Sicht.

Referent und Leiter:

Prof. Dr. Josef Bommer, Luzern.

Beginn des Kurses: Donnerstag, den 1. September 1977, 10.00 Uhr.

Schluss des Kurses: Freitag, den 23. September, mit dem Mittagessen.

Kursleiter: Dr. Paul Zemp, Subregens, Seminar St. Beat, Luzern.

Kosten: Für Kost und Logis Fr. 760.—. Die übrigen Kurskosten werden für Teilnehmer aus den Diözesen von den entsprechenden Ordinariaten getragen. Für Teilnehmer aus Orden und Kongregationen, die nicht im Dienst der Diözese stehen, wird eine besondere Abmachung getroffen.

Anmeldung: Die bereits getätigten Anmeldungen behalten ihre Gültigkeit. Wer sich noch für eine Teilnahme am Kurse interessiert, melde sich bis spätestens 20. August beim Sekretär der IKFS, P. Dr. Josef Scherer, Oberdorf, 6106 Werthenstein, Telefon 041 - 71 19 10, oder Kollegium Nuolen, Postfach 97, 8855 Wangen, Telefon 055 - 64 11 44. Bei ihm kann ein ausführliches Kursprogramm bezogen werden.

Bistümer Basel, Chur und St. Gallen

Einführungskurs für Kommunionhelfer

Der auf den 20. August 1977 angekündigte Kommunionhelferkurs wird auf den 17. September 1977 verschoben. Er findet in Luzern statt. Weitere Kurse: 29. Oktober in Weinfelden und 19. November in Luzern. Die Kurse werden jeweils vier Wochen vor dem Termin in der SKZ ausgeschrieben.

Bistum Basel

Tätigkeit der Bischöfe Januar bis Juli 1977

Neben der regelmässigen Erfüllung der Führungsaufgaben innerhalb der Generalvikariats- und Regionaldekanenkonferenz sowie in der Personalkommission (vgl. SKZ 1977, S. 354) und den Pastoralbesuchen im Jura (vgl. SKZ 1977, S. 332 und S. 438) erfüllten Diözesanbischof Anton Hänggi und Weihbischof Otto Wüst folgende Funktionen:

Diözesanbischof Anton Hänggi:

- 3. Februar: Schweizerische Bischofskonferenz
- 4. März: Empfang des Botschafters von Venezuela
- 7.—9. März: Schweizerische Bischofskonferenz
- 11./12. März: Diözesaner Seelsorgerat
- 14.—16. März: Visitation Liebfrauenhof Zug
- 2. Mai: Gottesdienst und Aussprache mit VHONOS in Dulliken
- 6. Mai: Empfang des Italienischen Generalkonsuls von Basel
- 10./11. Mai: Diözesaner Priesterrat
- 12. Mai: Gottesdienst anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes in Solothurn
- 13. Mai: Installation von Domherr Dr. Joseph Candolfi zum Domdekan und Pfarrer Johann Stalder zum Domherrn des Kantons Bern
- 15. Mai: Weihe der neuen Kapelle Hasliberg (BE)
- 19. Mai: Firmung in der Italiener-Mission, Bern
- 21. Mai: Gottesdienst anlässlich des Internationalen Kolpingkongresses in Luzern
- 24./25. Mai: Sitzung mit dem Stiftungsrat des Schweizer Fastenopfers
- 29. Mai: Gottesdienst anlässlich der 950-Jahr-Feier Kloster Muri
- 31. Mai: Kapitel des Katharina-Werkes Basel in Lucelle

- 3./4. Juni: Diözesaner Seelsorgerat
- 7. Juni: Deutschschweizerische Ordinariatenkonferenz
- 17. Juni: Begegnung mit den Professoren der Theologischen Fakultät Luzern
- 19. Juni: Priesterweihe in Porrentruy
- 21. Juni: Conseil présbyteral du Jura
- 27. Juni: Gottesdienst mit den 25jährigen Priesterjubilaren in Wislikofen
- 4.—7. Juli: Schweizerische Bischofskonferenz
- 7. Juli: Einsegnung des Altersheimes und der Kapelle mit Altarweihe Institut Menzingen;
- Weihe der St.-Anna-Kapelle Menzingen
- 8. Juli: Empfang des Österreichischen Botschafters
- 12. Juli: Gottesdienst anlässlich der Wallfahrt des Jura nach Einsiedeln

Weihbischof Otto Wüst:

- 11./12. Januar: Diözesaner Priesterrat
- 17.—19. Januar: Teilnahme am Kurs für Dekane des Bistums Basel
- 29. Januar: Pastoralbesuch Oberdorf (BL)
- 2. Februar: Diakonatsweihe im Kapuzinerkloster Solothurn
- 3. Februar: Schweizerische Bischofskonferenz
- 4. Februar: Deutschschweizerische Ordinariatenkonferenz
- 6. Februar: Festgottesdienst im Studienheim Don Bosco, Beromünster
- 7.—10. Februar: Besuch des Erdbebengebietes Friaul
- 6. März: Einsegnung der restaurierten Kirche mit Altarweihe Zurzach
- 7.—9. März: Schweizerische Bischofskonferenz
- 14.—16. März: Visitation Liebfrauenhof Zug
- 18. März: Pastoralbesuch mit Einsegnung der renovierten Kirche mit Altarweihe in Oberägeri
- 26. März: Diakonatsweihe in Porrentruy
- 30. März: Besuch der Schweizerischen Caritas-Zentrale in Luzern
- 11. April: Einsegnung der restaurierten Kirche mit Altarweihe in Flühli
- 13. April: Predigt anlässlich der Wallfahrt in Maria Roggendorf Hollabrunn bei Wien
- 23. April: Diakonatsweihe in Bruder Klaus Gerliswil
- 24. April: Einsegnung der restaurierten Kirche mit Altarweihe Malters
- 25.—27. April: Teilnahme an der Zusammenkunft der Italiener Missionare in Brescia
- 3. Mai: Sitzung mit Diözesanvertreter für Pfarrhaushälterinnen
- 6. Mai: Aussprache mit Katechetisches Institut in Luzern
- 9. Mai: Begegnung mit Betagten aus Wohlern in Solothurn
- 10./11. Mai: Priesterrat

- 14. Mai: Einsegnung des Altersheimes und der Kapelle mit Altarweihe Staffelhof Littau (mit Domherrn Joseph Bühlmann)
- 24./25. Mai: Stiftungsrat Schweizer Fastenopfer
- 29. Mai: Einsegnung der restaurierten Kirche mit Altarweihe Schwarzenbach (LU)
- 30. Mai: Firmung in der Kathedrale in Solothurn
- 6. Juni: Begegnung mit den Professoren der Theologischen Fakultät
- 7. Juni: Deutschschweizerische Ordinariatenkonferenz
- 8. Juni: Firmungen in Rain und Schwarzenberg
- 18. Juni: Priesterweihe und Erteilung der kirchlichen Beauftragung in Biel
- 20. Juni: Vortrag an der Hochschule St. Gallen
- 22. Juni: Firmung in Geunsee und Besuch im Kapuzinerkloster in Sursee
- 29. Juni: Firmung in Willisau
- 2. Juli: Firmungen in Hildisrieden und Meggen
- 3. Juli: Firmungen in Luzern (St. Maria und St. Michael)
- 4.—7. Juli: Schweizerische Bischofskonferenz
- 10. Juli: Firmung in Dagmersellen
- 17. Juli: Gottesdienst anlässlich der Generalversammlung des Schweiz. Studentenvereins in Sursee

In Vertretung des Diözesanbischofs nahmen bischöfliche Funktionen vor Abt Mauritius Fürst von Mariastein:

- 19. Juni: Einsegnung der restaurierten Kirche mit Altarweihe in Hochwald (SO)
- Domherr Joseph Bühlmann:
- 26. Juli: Einsegnung der renovierten Kapelle mit Altarweihe St. Anna in Ruswil (LU)
- Regionaldekan Hans Amrein:
- 3. April: Einsegnung des restaurierten Chores der Kirche St. Karl in Luzern
- 15. Mai: Einsegnung der restaurierten Kapelle St. Niklaus in Willisau
- Regionaldekan Hans Stäubli:
- 26. Juni: Einsegnung der Kapelle St. Nikolaus in Oberwil (ZG)
- Direktor Robert Reinle:
- 27. März: Einsegnung der restaurierten Kirche mit Altarweihe in Frutigen (BE)

Bischofssekretariat

Bistum Chur

Ernennungen

- Am 19. Juli 1977 wurden ernannt:
Albert Fuchs, bisher Pfarrer in Arth (SZ), zum Pfarrer von Stans (NW);
Peter Vogt zum Seelsorgeassistenten in der Pfarrei Kerns (OW),

und am 23. Juli 1977:

Giovanni Cramer zum Seelsorgeassistenten in der Dompfarrei Chur;

P. Markus Zäch SMB zum Vikar in der St.-Gallus-Pfarrei in Zürich.

Pastoraljahrsabsolventen

Auf den Abschluss der theologischen Studien über den 1. oder 3. Bildungsweg folgt seit einiger Zeit auch im Bistum Chur das sogenannte Pastoraljahr. Die Kandidaten, seien sie Neupriester oder Laientheologen, werden einer Pfarrei zugewiesen und übernehmen dort die Aufgaben eines Vikars bzw. Seelsorgeassistenten. Dreimal im Verlauf des Jahres kommen sie für je zwei Wochen zurück ins Priesterseminar Chur, wo sie ihre ersten seelsorglichen Erfahrungen reflektieren und wo Fachleute aus Spezialgebieten der Pastoral ihnen zusätzliches Wissen vermitteln.

Hier die Liste der Pastoraljahrsabsolventen und jene der Pfarreien, denen sie vom Herbst 1977 bis Sommer 1978 zugewiesen sind. (Bei Ordensleuten, die nur auf Zeit dem Bistum Chur zur Verfügung stehen, ist die Ordenszugehörigkeit eigens vermerkt.)

Burger Elisabeth wird eingesetzt in der Pfarrei Bülach;

Cavelti Alfred, Neupriester, in Domat/Ems;

Casutt Urs (Priesterweihe am 17. September 1977) in Stans;

Durrer Anton, Neupriester der Schönstatt-Patres, in Küsnacht a. R.;

Gisler Karl in Pfäffikon (SZ);

Herger Franz Xaver in Affoltern a. A.;

Hrdina Karel in Horgen;

Hürlimann Josef (Priesterweihe am 17. September 1977) in Zürich, Pfarrei St. Konrad;

Sr. *Alix Schildknecht*, vom Institut Menzingen, in Goldau;

Taraj Jano in Zürich, Pfarrei Maria Lourdes;

Tresch Bruno in Altdorf;

Sr. *Debora Ueckert*, vom Institut Ingenbohl, in Schattdorf;

Wicki Hans, Neupriester, in Uster;

Zemp Niklaus in Effretikon.

Kirchenbenediktion und Altarweihe in Laax

Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach hat am 17. Juli 1977 die renovierte Kirche von Laax benediziert und den neuen Altar zu Ehren der hl. Gallus und Othmar konsekriert. Reliquien: Fidelis von Sigmaringen und Felix.

Kirchen- und Altarkonsekration in Valbella

Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach konsekrierte am 24. Juli 1977 die neue Kirche und den Hochaltar in Valbella (Lenzerheide) zu Ehren des Hl. Geistes und der hl. Maria Goretti. Reliquien: Fidelis von Sigmaringen und hl. Maria Goretti.

Mitteilung des Ordinariates

Am 1. Juli 1977 wurden allen Priestern, ferner den erreichbaren Pfarreiräten und teilweise den Kirchenräten einige Unterlagen zugestellt, die helfen sollten, die Pfarreiangehörigen auf die Wichtigkeit eines überzeugenden Nein bei der Abstimmung über die Fristenlösung hinzuweisen. Sollte jemand nicht bedient worden sein oder von dem einen oder andern Blatt noch weitere Exemplare benötigen, so wolle man sich an die Bischöfliche Kanzlei wenden. Man möge besonders die Liste bei der Caritas und beim Katholischen Frauenbund erhältlichen Hilfen studieren und das Material rechtzeitig bestellen. Sogleich nach den Ferien sollt in jeder Pfarrei nach einem bestimmten Aktionsplan vorgegangen werden.

Am 24. Juni 1977 wurden an alle Pfarrämter Unterlagen versandt für die nachsynodale Arbeit im Winterhalbjahr 1977/78. Auch von diesen Texten können beim Sekretariat Synode 72, Hof 19, 7000 Chur, Nachbestellungen gemacht werden.

Bistum St. Gallen

Offene Stellen

Infolge eingereichten Studien-Urlaubes ist an der *Kantonsschule in Sargans* von Frühling bis Herbst 1978 die vollamtliche Stelle eines Religionslehrers für das Sommersemester zu besetzen. Ca. 25 Wochenstunden Religionsunterricht an allen Abteilungen (Gymnasium/Oberrealschule/Wirtschaftsgymnasium/Lehrerseminar/Wahlfachkurse auf der Oberstufe). Vorausgesetzt ist abgeschlossenes theologisches Studium oder gleichwertiger Abschluss mit entsprechender Lehrbefähigung. Diese Stellvertretung wäre besonders geeignet für Priester (evtl. Laientheologe) in einer Zusatzausbildung (zum Beispiel Doktorand) oder als Überbrückung bei einem Stellenwechsel.

Die Pfarrei *Uznach* sucht einen vollamtlichen Katecheten auf Herbst 1977 evtl. Frühjahr 1978. Schwerpunkt der

Tätigkeit in der Jugendseelsorge und im Religionsunterricht der Oberstufe.

Die Pfarrei *Wil* sucht auf Herbst 1977 evtl. Frühjahr 1978 einen vollamtlichen Katecheten oder Laientheologen. Schwerpunkt der Tätigkeit im Religionsunterricht (Mittel- und Oberstufe).

Auskünfte und Anmeldungen bei Regens B. Gemperli, Seminar St. Georgen, 9011 St. Gallen (Telefon 071 - 22 74 30).

Personelles

Die Kirchgemeinde *Niederuzwil* wählte auf Beginn des neuen Schuljahres Herrn *Guido Rüthemann* von St. Gallen zum Pastoralassistenten, da die vakante Vikarstelle wegen des Priestermangels nicht mehr besetzt werden konnte. Nach abgeschlossenem theol. Studium in Innsbruck übernahm Herr Rüthemann seine Aufgabe gleichzeitig mit dem neuen Pfarrer (bisher Vikar) Dr. Bruno Lautenschlager am 24. April 1977.

Die Kirchgemeinde *Abtwil* wählte Herrn *Beat Bühler* von Ganterschwil zum neuen Pastoralassistenten. Mit Beginn des neuen Schuljahres trat er seine Stelle an, nachdem er seine theol. Studien an der Universität Würzburg abgeschlossen hatte.

Für teilamtliche Aufgaben in der regionalen Jugendseelsorge wählte das *Dekanat Uzwil* den Katecheten *Anton Guntensperger* von Rapperswil. Der andere Teil seiner Tätigkeit wird an seinem Wohnort in Oberuzwil sein mit Schwerpunkt in Religionsunterricht und Mitarbeit in der Pfarrei-Seelsorge.

Als vollamtliche Katechetin wurde in der Pfarrei *Wittenbach* Fräulein *Susi Dobusch* aus St. Gallen gewählt. Sie beginnt ihre Tätigkeit ab 15. August 1977.

Als *Praktikanten* werden folgende Personen von Sommer 1977 bis Sommer 1978 im Seelsorge-Dienst unseres Bistums tätig sein:

Heer Martha von Rorschach-Goldach, Absolventin des 3. Bildungsweges in Chur in der Pfarrei *Mels* (Seelsorgepraktikum);

Bürgler Luzia von Jona, Absolventin des Katechet. Institutes Luzern, in der Pfarrei *Eschenbach* (Katech. Praktikum);

Keller Thomas von Rorschach, Absolvent des Katechet. Institutes Luzern, in der Pfarrei *Waldkirch* (Katech. Praktikum);

Liner Clemens von Flawil, Absolvent des Katechet. Institutes Luzern, in der Pfarrei *St. Maria-Neudorf* (Katech. Praktikum);

Rüegg Willi von Flawil, Absolvent

des Katech. Institutes Luzern, in den Pfarreien *Lichtensteig* und *Ebnat-Kappel* (Katech. Praktikum).

Neupriester *Josef Benz* beginnt am 15. August seine erste Seelsorgetätigkeit als Kaplan von *Kirchberg* verbunden mit der regionalen Jugendseelsorge Altotgenburg.

Neupriester *Josef Wirth* beginnt am 15. August seine erste Seelsorgetätigkeit als Vikar in *St. Gallen*.

Im Herrn verschieden

*Resignat Wilhelm Gemperle,
Gontenbach*

Am 10. Juni 1898 in New-Jersey geboren, kam er in den Kinderjahren nach Lichtensteig. Er durchlief das Gymnasium in Einsiedeln und studierte Theologie in Fribourg. Am 1. April 1922 wurde er von Bischof Robertus Bürkler in St. Gallen zum Priester geweiht. Er wirkte als Domvikar an der Kathedrale St. Gallen (1922—1931), als Pfarrer in Wangs (1931—1945) und Berg (1945—1958). Aus gesundheitlichen Rücksichten übernahm er von 1958 bis 1976 die Seelsorgearbeit eines Kaplans in St. Gallenkappel. Sein definitiver Rückzug ins Altersheim Gontenbach war nur von kurzer Dauer. Er verschied am 10. Juli und wurde am 14. Juli in Luzern im Familiengrab beige-
setzt.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen und Planung

Abbé *Marc Donzé*, Vikar in Sainte Clotilde Genf, wird vom Bischof zum Weiterstudium nach Rom gesandt. Die Priester der Pfarreien Sainte Clotilde und Sacré-Coeur, d. h. Abbé *Gérard Bondi*, P. *Sylvestre Girardin*, P. *Joseph Huguet* und P. *Etienne Mouttet* betreuen von jetzt an zusammen die beiden eben genannten Pfarreien. Diese Priestergemeinschaft wird sich auch bemühen, aus der Kirche Sacré-Coeur einen Ort für ununterbrochenes Gebet und zur Aufnahme aller zu machen.

Bischof Dr. Peter Mamie ernannt: Abbé *Gérald Blanc*, lic. theol., zum Studentenseelsorger und Professor am Kollegium St-Louis in Corsier/Genf (Abbé Blanc werden gleichzeitig andere Seelsorgeaufgaben im Kantonsgebiet anvertraut);

P. *Emmanuel Rouiller*, Assumptionist, mit Einwilligung seines Ordensobers zum Pfarrer von Léchelles (P. Rouiller wird ebenfalls mit regionalen

Aufgaben im Laienapostolat beauftragt);

P. *Jean Richoz*, MSFS, im Einvernehmen mit seinem P. Provinzial zum Pfarrhelfer in Estavayer-le-Lac. (Der bisherige Pfarrer von Léchelles, P. Hubert Paratte, wird von seinem Ordensobers für eine neue Aufgabe zurückgerufen.)

Fortbildungs- Angebote

Biblische Exerzitien

Termin: 14.—20. August 1977.

Ort: Notre-Dame de la Route, Villars-sur-Glâne.

Zielgruppe: Priester, Ordensleute, Laien.
Leitung: P. Willibald Pfister OP.

Anmeldung und Auskunft: Notre-Dame de la Route, Chemin des Eaux Vives 21, 1752 Villars-sur-Glâne, Telefon 037 - 24 02 21.

Laientheologentagung

Termin: 29. August 1977, 14.00—20.00 Uhr.

Ort: Paulus-Akademie, Zürich.

Zielgruppe: Laientheologen des Bistums Chur.

Kursziel und -inhalte: Welche Dienste müssen in einer Gemeinde von Christen, geweiht und nicht geweiht, wahrgenommen werden, um ihr gerecht zu werden?

Leitung: Dr. Guido Vergaunen, Studienleiter.

Anmeldung und Auskunft: Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, Postfach 361, 8053 Zürich, Telefon 01 - 53 34 00.

Heilung und Heil

Termin: 5. September 1977, 9.30—16.00 Uhr.

Ort: Bildungshaus, St. Franziskus, Duliken bei Olten.

Referentin: Frau Dr. med. Maria Bühner, Psychotherapeutin, Burgdorf.

Veranstalter: Vereinigung kath. Spital- und Krankenseelsorger der deutschsprachigen Schweiz.

Anmeldungen: bis spätestens 26. August 1977 an P. Ursmar Wunderlin, Kantonsspital, 8400 Winterthur.

Pfarreiliche Jugendarbeit heute

Termin: Montag, 12. September 1977, 10.00—16.00 Uhr.

Ort: Exerzitien- und Bildungshaus St. Jodernheim, 3930 Visp.

Zielgruppe: Priester und Seelsorger, die in der pfarreilichen oder überpfarreilichen Jugendarbeit tätig sind, Katecheten.

Kursziel und -inhalte: Jugendarbeit heute. Schwerpunkte der pfarreilichen Jugendarbeit 1977/78.

Leitung: Marcel Margelisch, Jugendseelsorger, St. Jodernheim, Visp.

Referenten: Jugend-Team Oberwallis.

Träger: Jugend-Team Oberwallis und Jugendseelsorge.

Anmeldung und Auskunft: Exerzitien- und Bildungshaus St. Jodernheim, 3930 Visp, Telefon 028 - 6 22 69.

Neue Bücher

Dietmar Lamprecht, *Die Stadt auf dem Berge. Franziskus von Assisi und unsere Zeit*, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, 89 Seiten.

Das dem Gründer des Centro Ecumenico in Assisi gewidmete Werk stammt von einem Protestanten, der öfters Laiengruppen nach Assisi führt. Begeistert über die Landschaft Umbriens, über Assisi, die Stadt auf dem Berge, und über die franziskanische Herausforderung an den modernen Menschen, sucht er die Probleme und das Lebensgefühl unserer Zeit mit den Idealen des heiligen Franz zu konfrontieren. Dabei sind die vergleichenden Bezüge zu Luthers Erneuerung und zum reformatorischen Schrifttum nicht uninteressant. Das Buch erhebt keineswegs biographisch-historische Ansprüche, man würde es eher der Meditationsliteratur zuordnen, und als solches ist es auch in seiner ökumenischen Grundhaltung recht ansprechend. *Leo Ettlin*

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Rektor der Kantonschule, 6060 Sarnen

Dr. Werner Kuster, Rechtskonsulent, Hegibachstrasse 122, 8032 Zürich

Hans Küttel, Leiter des Projekt-Service, Zentralstelle FO, Habsburgerstrasse 44, 6002 Luzern

Dr. Jürgen Moltmann, Professor für Evangelische Theologie, Hauserstrasse 43, D-7400 Tübingen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. *Rolf Weibel*, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041—22 74 22

Mitredaktoren

Prof. *DDr. Franz Furger*, Obergütschstr. 14, 6003 Luzern, Telefon 041—42 15 27

Dr. *Karl Schuler*, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081—22 23 12

Dr. *Ivo Fürer*, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071—22 81 06

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041—22 74 22, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 52.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 62.—; übrige Länder: Fr. 62.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.50 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

ARS ET AURUM

- Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
- Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
- Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller sakraler Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe / Leuchter / Tabernakel / Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstr. 35

W. Cadonau + W. Okle
Telefon 073 - 22 37 15

Marienfeste

sollen nicht nur im Kalender stehen, sondern auch gefeiert werden. In Ihrer Kirche fehlt sicher noch eine schöne Statue. Unsere grosse Auswahl in allen Grössen und Preislagen wird Sie sicher begeistern. In Einsiedeln finden Sie die Grössen 90–130 cm am Lager. Ihr Besuch wird uns freuen.

RICKEN
BACH

EINSIEDELN
Klosterplatz
☎ 055-53 27 31

LUZERN
bei der Hofkirche
☎ 041-22 33 18

ARS PRO DEO



Ideales Haus für:

Ferien für Senioren Vereinsausflüge Familienfeiern

Fam. Blättler, Ferienhotel Baumgarten, 6365 Kehrseiten, Telefon 041 - 64 17 77

Bulletin für Sie!

Aktion! Solange Vorrat erhalten Sie ab sofort 20 % Rabatt auf folgenden Artikeln:

Veston-Anzüge	Mäntel
Einzelhosen	Hemden
Pulli-Shirt	Pulli mit und ohne Ärmel
Rollkragenpulli	Strickwesten mit Taschen
Krawatten	Gürtel

Benützen Sie unser Aktions-Angebot. Sie bezahlen weniger und kaufen die gute ROOS-Qualität!

ROOS, Herrenbekleidung, Frankenstrasse 9, 6003 Luzern, Telefon 041 - 22 03 88

Gruppendynamische Seminare 1977

Methodenkurse

Einführung in die themenzentrierte Interaktion TZI

(nach Ruth Cohn)

Kursleiterin:	Dr. Elisabeth Waelti, Höhweg 10, 3006 Bern	
Thema:	Wie kann ich durch lebendiges Lehren und Lernen meine Erlebnisfähigkeit vertiefen und berufliche Konflikte in der Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen besser bewältigen?	
Adressaten:	Leiter von Arbeitsgruppen aus allen Bereichen: Sozialarbeiter, Pfarrer, Psychologen, Lehrer usw.	
Termine:	1.— 5. Aug. 1977	Einsiedeln
	26.—30. Sept. 1977	Bigorio TI
	3.—7. Okt. 1977	Oltén
Kurskosten:	Fr. 250.—. Einzahlung auf Postcheckkonto Waelti 30 - 66 546. Gilt als definitive Anmeldung.	
Unterkunft:	Vollpension pro Tag ca. Fr. 38.—	
Anmeldeschluss jeweils 3 Wochen vor Kursbeginn		

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Möhlin (AG)

sucht auf Herbst 1977 oder nach Vereinbarung einen

Katecheten

Sein Tätigkeitsgebiet umfasst: Religionsunterricht und Jugendarbeit.

Wir bieten weitgehend selbständige Tätigkeit und zeitgemässe Gehalts- und Sozialleistungen.

Wenn Sie Interesse haben, vollverantwortlich im Seelsorgeteam unserer Pfarrei mitzuarbeiten, dann reichen Sie Ihre Anmeldung ein an das Röm-kath. Pfarramt, Pfarrer Martin Koller, 4313 Möhlin, Telefon 061 - 88 10 54.

Es würde mich freuen, eine neue verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, in einem **Pfarrhaus** der Zentral- oder Inner-schweiz für

Haushalt und Sekretariatsarbeiten

Ich habe eine gute hauswirtschaftliche und kaufmännische Bildung, bin von Beruf Krankenschwester.

Eintritt: anfangs 1978 oder nach gegenseitiger Vereinbarung.

Ihre Zuschrift erreicht mich unter Chiffre 1093 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Zwei Priester suchen für ihr Haus

eine **selbständige**

Haushälterin

und bieten ein frohes Daheim, geregelte Lohn-, Freizeit- und Ferienverhältnisse und geordnete Altersvorsorge.

Offerten unter Chiffre 1091 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Internatsschule Walterswil Baar (ZG)

Wir suchen auf Ende August:

1 Primarlehrer

(Mithilfe im Internatsbetrieb; reduziertes Schulpensum).

1 Sekundarlehrer

(math. Richtung).

Auskunft beim Rektorat der Schule. Telefon 042 - 31 42 52.

Katechetische Arbeitsstelle für den Kanton Zürich

Im Auftrage des Generalvikars für den Kanton Zürich sucht die Zürcher Kantonale Katechetische Kommission eine(n)

hauptamtliche(n) Leiter(in)

für die Führung der katholischen katechetischen Arbeitsstelle für den Kanton Zürich. Sitz der Arbeitsstelle ist die Stadt Zürich.

Der (die) Leiter(in) muss über eine seiner (ihrer) speziellen Aufgabe entsprechende theologische Ausbildung, vor allem aber über solide Kenntnisse in Religionspädagogik sowie katechetischer Methodik und Praxis verfügen.

Er (sie) soll kontaktfreudig sein, eigene Initiative entfalten und im Team arbeiten können.

Geboten werden eine zeitgemässe, von der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich garantierte Besoldung mit den üblichen Sozialleistungen inkl. Pensionskasse, eigenes Büro und ein weitgehend selbständiges, interessantes Arbeitsfeld. Dem (der) Stellenleiter(in) steht eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin zur Verfügung.

Anmeldung mit den üblichen Referenzen sind erbeten bis 31. August 1977 an den Präsidenten der kantonalen katechetischen Kommission, Pfarrer Anton Camenzind, Limmattalstrasse 146, 8049 Zürich.

Die römisch-katholische Kirchengemeinde Schöftland (AG) sucht einen vollamtlichen

Katecheten(in) oder Lientheologen

Aufgabenbereich: Unterricht — Jugendarbeit — Mitarbeit in der Pfarrei.

Voraussetzungen: Initiative — selbständige Arbeit — Wille zur Koordination — Autofahren (Kinder müssen teilweise per VW-Bus zum Unterricht zusammengeführt werden!) — einige Erfahrung erwünscht.

Anstellung erfolgt aufgrund der geltenden Richtlinien.

Stellenantritt nach Übereinkunft.

Auskunft erteilt: Katholisches Pfarramt, Pfarrer Otto Jossen, Birkenweg, 5040 Schöftland, Telefon 064 - 81 12 13; Josef Schatt, Präsident der Ortskirchenpflege, Scheidgasse 868, 5742 Kölliken, Telefon 064 - 43 11 59.

Johannes Hemleben

Niklaus von Flüe

Leinen, 235 Seiten, Fr. 34. —

Seine Innerlichkeit, sein Hang zur Mystik, zur Kontemplation und Meditation haben Niklaus von Flüe im breiten Volk einen tiefen Einfluss verschafft.

Zu beziehen durch:

Buchhandlungen RAEBER AG Luzern, Telefon 041 - 22 74 22

Gesucht

Madonna in Barock

Holz bemalt oder restaurationsfähig, Höhe 70 bis 90 cm.

Offerte an das Katholische Pfarramt, 5454 Bellikon, Telefon 056 - 96 11 88.

Pfarrer in schönem Bündner Feriendorf sucht freundliche

Haushälterin

die eine familiäre Atmosphäre schätzt. Baldige Anfragen unter Chiffre 1092 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
☎ 055 53 23 81

Meine Bekannte, eine feinfühlende, alleinstehende Witwe, **Krankenschwester**, mit guter Allgemeinbildung, möchte gerne auf anfangs 1978 eine neue, innerlich erfüllende

Aufgabe

übernehmen in einem Erholungs-, Alters- oder Leichtpflegeheim. Mitarbeit in leitender Position erwünscht. Zuschriften sind erbeten unter Chiffre 1094 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.



**ORGELBAU M. MATHIS & SÖHNE
8752 NÄFELS**

Orgelbau

**Ingeborg Hauser
8722 Kaltbrunn**

Tel. 055 - 75 24 32

privat 055 - 86 31 74

Eugen Hauser

Erstklassige Neubauten, fachgemässe Orgelreparaturen, Umbauten und Stimmungen (mit Garantie).



Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.

Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen.

Franko Station bereits ab 1000 Lichte.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG

6210 Sursee, Tel. 045 / 2110 38

Hotel Kurhaus Flüeli-Ranft

empfehlenswert für Pfarreiausflüge, Vereins- und Familienanlässe. Geeignete Räumlichkeiten für Sitzungen und Versammlungen. Gepflegte Zobiahlplättli, diverse Kuchen.

Sonnen- und Schattengarten.

F. und A. Zoppé-Reinhart
Telefon 041 - 66 12 84

Hotel-Restaurant Mariental

6174 Sörenberg 1166 m. ü. M.

Neuerbautes Haus mit allem neuzeitlichen Komfort, heimelige Lokalisation empfiehlt sich für Vereine und Gesellschaften (kleine und grosse Säle), gutgeführte Küche.

Verlangen Sie Offerten bei Familie Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 78 11 25.

Zu kaufen gesucht eine Statue

Maria mit Kind

barock, ca. 120 cm, und einen

Betstuhl

Offerten erbeten an das Katholische Pfarramt, 9034 Eggersriet.

Bereits 3 Auflagen

Yves Congar

Der Fall Lefebvre

Schisma in der Kirche?

144 Seiten, kart. lam., Fr. 14.70

Das durch die Priesterweihe in Ecône erneut aktuelle und die Hintergründe aufzeigende Buch Congars will der Einheit dienen und bietet sachliche Information und konstruktive Vorschläge zur Klärung der Krise.

Herder

**LIPP
DEREUX**

**pfeifenlose
KIRCHENORGELN**

von hochwertiger Klangqualität

Vorführung in unserem grossen Orgelsaal jederzeit unverbindlich.

Bahn- resp. Benzinspesen werden bei Kauf vergütet.

Piano-Eckenstein

Leonhardsgraben 48 **Basel** ☎ 25 77 88/92